

2021 TÄTIGKEITS- BERICHT

VERANTWORTUNG
FÜR DIE STEIERMARK.
SEIT 1982.



VORBEMER- KUNGEN

VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Artikel 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes www.lrh.steiermark.at verfügbar.

INHALTS- VERZEICHNIS

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK . . . 5	5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE 50
1.1 Grundlagen 5	5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens) 50
1.2 Aufgaben 6	5.2 Konferenzen der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe 50
1.3 Organisation 10	5.3 Erfahrungsaustausch mit dem Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofes 51
1.4 Kostenentwicklung 11	5.4 Länderübergreifende Aktivitäten 52
1.5 Personal 12	5.5 Budgetdienst 52
1.6 Weiterbildung 13	5.6 Jour fixe der Ansprechpartnerinnen der haushaltsführenden Stellen 52
1.7 Wirkungscontrolling 2020 14	5.7 Kongresse und Fachtagungen 52
1.8 Prüfungsobligo 17	
2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN 19	6. AUSBLICK 53
2.1 Gebarungskontrollen 19	6.1 Wirkungsziele 2021 53
2.2 Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte 39	6.2 Barrierefreiheit der Berichte 55
2.3 Projektkontrollen 45	6.3 Gendern oder nicht gendern – ein Lösungsbeitrag 55
2.4 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 45	6.4 Festveranstaltung anlässlich des 40-jährigen Bestandsjubiläums des Landesrechnungshofes 55
2.5 Bundesfinanzierungsgesetz 46	
3. LAUFENDE PRÜFUNGEN 47	
3.1 Gebarungskontrollen 47	
3.2 Gesamtkostenverfolgung 47	
4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE 48	
4.1 Common Assessment Framework – CAF 48	
4.2 Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ 49	
4.3 Arbeitsgruppe „Gemeinden“ 49	
4.4 Arbeitsgruppe „Gesundheit und Soziales“ 49	

VOR- WORT

2021 war – wie schon das Jahr zuvor – auch für den Landesrechnungshof Steiermark kein leichtes. Dennoch: Auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie hat der Landesrechnungshof eine ansehnliche Bilanz vorzuweisen. Dies ist dem Engagement und Einsatz des Teams, aber auch der guten Kooperationsbereitschaft der geprüften Stellen zu verdanken. Als Leiter bin ich aber nicht nur zufrieden, wenn wir als Organisation unsere Wirkungsziele erreichen. Mir ist es auch wichtig, dass der Landtag und die Öffentlichkeit mit unserer Tätigkeit zufrieden sind. Viele positive Rückmeldungen über unsere Arbeit sind hier eine Richtschnur; aber auch Kritik und Anregungen für Verbesserungen sind mir wichtig, denn diese sind bedeutende Beiträge zur Weiterentwicklung unserer Organisation.

Nicht in der Entwicklung stehen zu bleiben, ist ein Leitsatz, der mich zum Ausblick für das nächste Jahr führt. Schon im Jahr 2021 hat der Landesrechnungshof mit Hilfe von Expertinnen und Experten begonnen, seine Berichte im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang zu verbessern. Dieser Weg wird im Jahr 2022 weiter fortgeschritten. Das bedeutet zum Beispiel weniger Abkürzungen, bessere Erläuterungen von Grafiken und Tabellen, soweit wie möglich leichter zu verstehende Begriffe und vieles mehr.

Und noch etwas verändert sich 2022 in den Berichten: Der Landesrechnungshof verwendet zwecks besserer Lesbarkeit seit jeher nur eine Geschlechtsform. Bisher war dies die männliche, 2022 wird das gesamte Jahr über die weibliche Geschlechtsform verwendet werden. Wenn man sich Berichte durchsieht, so merkt man schnell, dass es nicht oft erforderlich ist, einen Begriff mit einer Wahl der Geschlechtsform zu verbinden. Dennoch: Hier geht es nicht nur um Symbolik, sondern um die Sichtbarmachung von Geschlechtergerechtigkeit. Im nächsten Jahr wird es daher zum Beispiel „Antragstellerin“ oder „Mitarbeiterinnen“ in den Berichten heißen, wenn beide Geschlechter gemeint sind.

Und noch etwas: Der älteste österreichische Landesrechnungshof ist nächstes Jahr schon 40 Jahre im Dienste der Steiermark tätig! Wie die Zeit vergeht. Jedenfalls freue ich mich schon, wenn am 28. Juni 2022, fast genau auf den Jahrestag des Gesetzesbeschlusses über die Einrichtung des Landesrechnungshofes, in der Landstube des Landhauses eine Jubiläumsfeier stattfinden wird.

Also den Termin bitte unbedingt vormerken.



HR Mag. Heinz Drobesch



Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der LRH wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

1.1 GRUNDLAGEN

1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage des LRH bilden die Artikel (Art.) 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes (L-VG) 2010 i.d.g.F. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG sowie das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG), insbesondere § 34.

1.1.2 Rechtsstellung

Der LRH ist Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

1.1.3 Befugnisse

Der LRH verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert.

Gegenüber dem LRH besteht keine Amtsverschwiegenheit.

1.1.4 Prüfungsmaßstab

Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Des Weiteren hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität

Die Unabhängigkeit und Objektivität des LRH werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des LRH wird vom Landtag durch Wahl (Zweidrittel-Mehrheit als Erfordernis) bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des LRH verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat der Präsidentin des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des LRH samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind vom Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzuleiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat.

Der Leiter des LRH vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthöhe über die Bediensteten des LRH.

Der Leiter des LRH darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des LRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des LRH ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der LRH orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des LRH stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

1.2 AUFGABEN

Der LRH hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- » Gebarungskontrolle
- » Projektkontrolle
- » Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- » Tätigkeitsbericht
- » Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- » Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- » Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses (Rechnungsabschluss)

Zusätzlich wurde dem LRH im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes (StPFöLVG)

- » die Prüfung der Einhaltung der Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben (§ 15a i.V.m. § 15b StPFöLVG) für die politischen Parteien

übertragen (LGBl. Nr. 70/2019).

Der LRH hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen (z. B. zur Wirkungsorientierung) des LRH beratende Inhalte.

1.2.1 Gebarungskontrolle

Landesgebarung

Der LRH kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- » des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,
- » von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten,
- » von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,

- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten,
- » öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt,
- » physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,
- » von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:

- 1 **Planung und Vorbereitung**
- 2 **Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen**
- 3 **Antrittsgespräch**
- 4 **Prüfung**
- 5 **Schlussbesprechung**
- 6 **Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)**
- 7 **Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken**
- 8 **Landtagsvorlage und Veröffentlichung im Internet**
- 9 **Beratung im Kontrollausschuss**
- 10 **Behandlung im Landtag**

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Repliken hat der LRH den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung veröffentlicht der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den LRH selbst sichergestellt.

Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag, zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der LRH von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind,
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind (einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand),
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist,
5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:

- 1 Planung und Vorbereitung
- 2 Prüfungsankündigung und Anforderung der Unterlagen
- 3 Antrittsgespräch
- 4 Prüfung
- 5 Schlussbesprechung
- 6 Stellungnahmeverfahren (6 Wochen)
- 7 Einarbeitung der Stellungnahmen und allfälliger Repliken
- 8 Übermittlung an den Gemeinderat und die Landesregierung
- 9 Veröffentlichung im Internet

Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der LRH den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

1.2.2 Projektkontrolle

Der LRH kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- » die das Land selbst ausführt,
- » bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- » die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,
- » die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der auf Grund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- » ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- » ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 12,8 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll- und Folgekostenberechnungen zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der LRH tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 **Einreichung der Unterlagen beim LRH**
- 2 **Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)**
- 3 **Schlussbesprechung**
- 4 **Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss**
- 5 **Behandlung im Kontrollausschuss**

Die Projektkontrolle ist vom LRH innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss enderledigt, d. h. eine Befassung des Landtages findet nicht statt, und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht

Der LRH hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

1.2.4 Tätigkeitsbericht

Der LRH hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese auf Grund eines Beschlusses des Landtages (Art. 52 Abs. 6 L-VG) erfolgten.

Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des LRH veröffentlicht sind.

1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

Der LRH hat den Europäischen Rechnungshof nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der Europäischen Union direkt gefördert wurden.

1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen

Der Landtag kann den LRH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind.

Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der LRH auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses

Der LRH hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des Entwurfs des Rechnungsabschlusses (RA) der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist.

Die Stellungnahme des LRH ist im (finalen) RA zu berücksichtigen. Jene Feststellungen bzw. Empfehlungen des LRH, die im RA nicht umgesetzt werden, sind mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den RA dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Im Jahr 2021 gab der LRH zum sechsten Mal eine entsprechende Stellungnahme zum RA ab. Schwerpunktmäßig wurden die Rücklagen geprüft.

1.2.8 Wahlwerbungsausgaben

Mit der Prüfung der Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien ist auf den LRH eine neue Aufgabe zugekommen, die bei der Landtagswahl vom 24. November 2019 erstmals schlagend wurde. Im Vorfeld dieser Wahl hatte der Landtag Steiermark eine entsprechende Änderung des Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes herbeigeführt, wonach für wahlwerbenden Parteien eine Obergrenze von einer Million Euro festgelegt wurde.

Was genau unter Wahlwerbungsausgaben zu verstehen ist, wird in diesem Gesetz detailliert ausgeführt: Betroffen sind unter anderem Ausgaben für Außenwerbung, insbesondere Plakate, Postwurfsendungen und Direktwerbung, Folder, Inserate und Werbeeinschaltungen ebenso wie Aufwendungen für Wahlkampfgeschenke, Wahlwerbungsveranstaltungen, Internet-Werbeauftritte oder Personal.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl haben die politischen Parteien ihre Wahlwerbungsausgaben dem LRH zu übermitteln, der in weiterer Folge die ziffernmäßige Richtigkeit der Aufstellung dieser Ausgaben und die Übereinstimmung mit dem neuen Landesverfassungsgesetz zu prüfen hat. Bei konkreten Anhaltspunkten über unrichtige oder unvollständige Angaben hat er die Möglichkeit, von der betroffenen Partei eine Stellungnahme einzufordern.

1.3 ORGANISATION

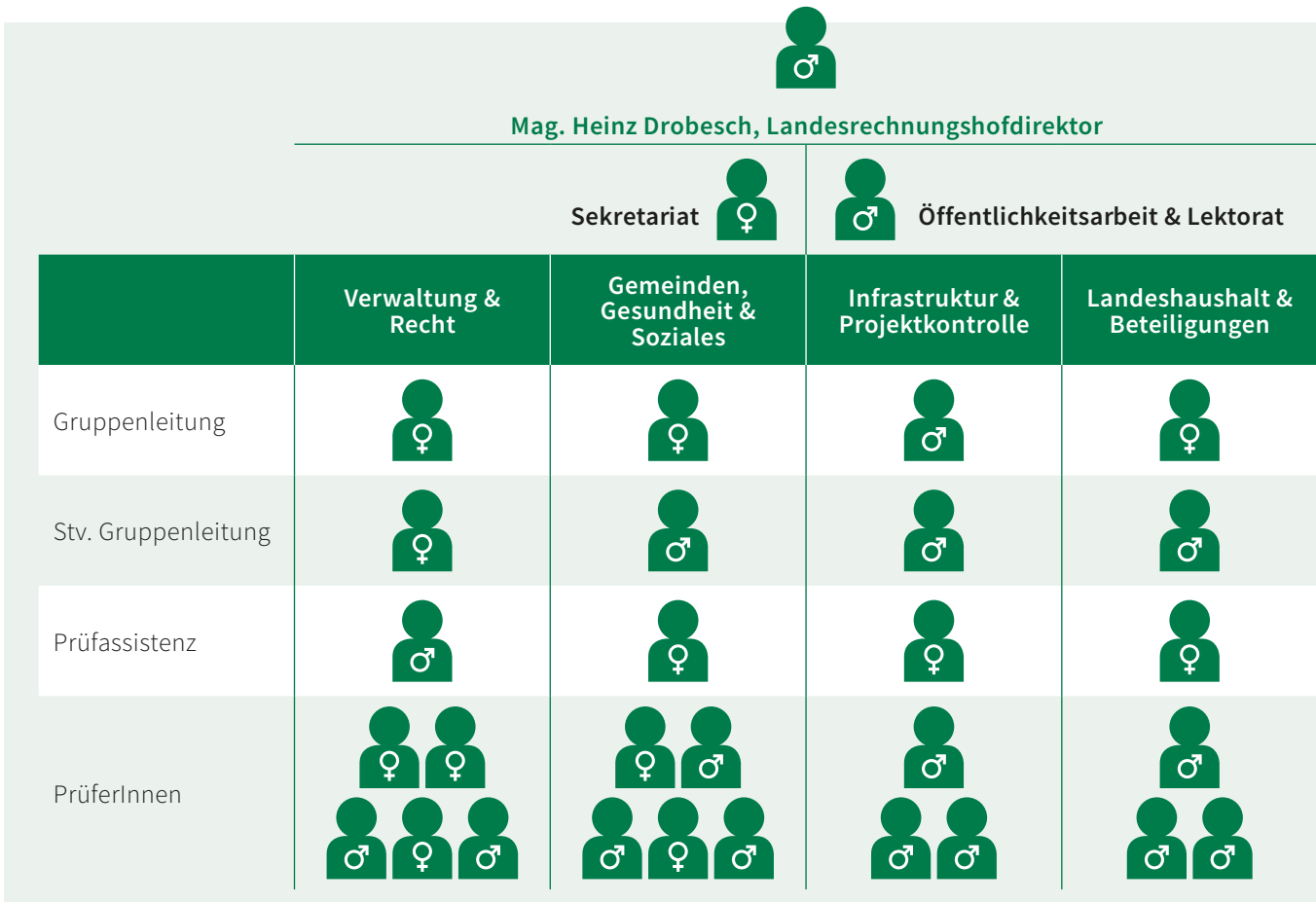
Der LRH wird seit 20. September 2016 von Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesh geleitet.

Der LRH ist in vier Gruppen gegliedert.

- » Gruppe 1 Verwaltung & Recht
- » Gruppe 2 Gemeinden, Gesundheit & Soziales
- » Gruppe 3 Infrastruktur & Projektkontrolle
- » Gruppe 4 Landeshaushalt & Beteiligungen

Der Direktor wird durch ein Sekretariat sowie einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat, die Gruppen werden durch Prüfassistenten unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Organisationsstruktur des LRH (Stand: Dezember 2021)



1.4 KOSTENENTWICKLUNG

Die Gesamtausgaben des LRH betragen 2021 € 3.001.919,85. Der überwiegende Teil davon ist mit € 2.889.624,96 (96 %) den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug im Berichtszeitraum € 112.294,89.

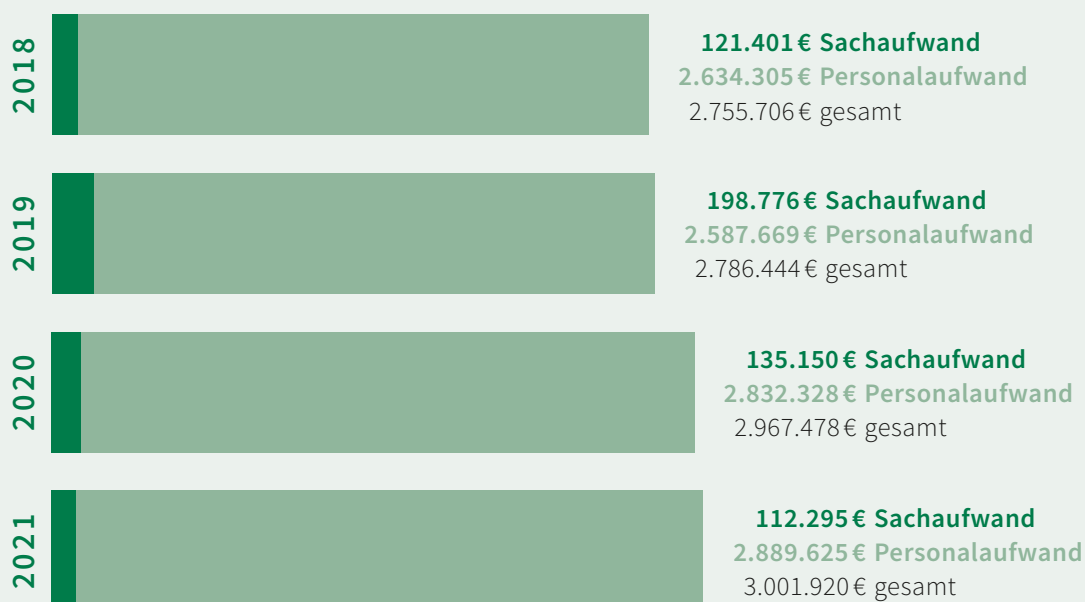
Für die im nachfolgenden Vergleich erhöhte Ausgabenentwicklung der letzten beiden Jahre sind v. a. Valorisierungen der Gehaltsschemata und höhere Einstufungen aufgrund abgeschlossener Ausbildungen verantwortlich.

Der größte Kostenanteil beim Sachaufwand setzt sich mit einer Größenordnung von rund 79 % aus Kosten für die Aus- und Weiterbildung, für die Nutzung der Amtsräume sowie für den Ankauf von Fachliteratur bzw. Druckwerken zusammen.

Die restlichen 21 % des Sachaufwands wurden vorwiegend für Patent- und Lizenzgebühren und für EDV verwendet.

Vergleichende Betrachtung der Ausgabenentwicklung 2018 bis 2021

AUSGABENENTWICKLUNG IM LRH [€]



1.5 PERSONAL

Der Direktor des LRH hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten. Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 30 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung, um die dem LRH übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Davon wurden mit Stand 31. Dezember 2021 27,5 VZÄ ausgeschöpft und mit 30 Bediensteten besetzt.

Das Personal setzte sich mit Stand 31. Dezember 2021 aus folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen (Köpfe):

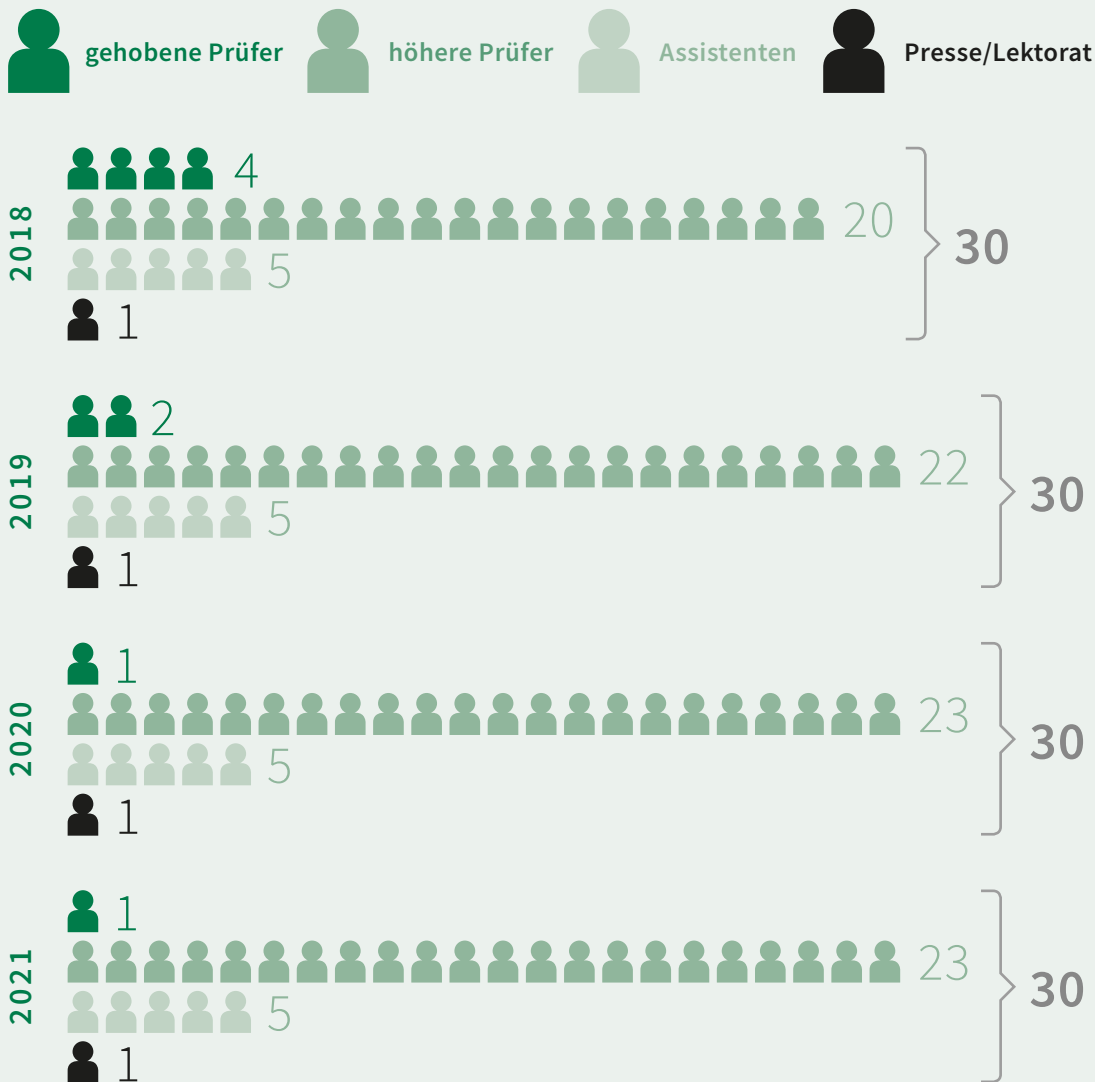
» 23 höhere Prüferinnen und Prüfer

- » eine gehobene Prüferin
- » ein Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit und Lektorat
- » eine Direktionsassistentin
- » vier Prüfassistenten

Vier der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Planstellen im LRH seit 2018:

ENTWICKLUNG DER LRH-PLANSTELLEN 2018 - 2021



Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im LRH nach einem mehrstufigen standardisierten Auswahlverfahren.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 38 %, jene im gesamten LRH 42 % (Stand Dezember 2021).

1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den LRH als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

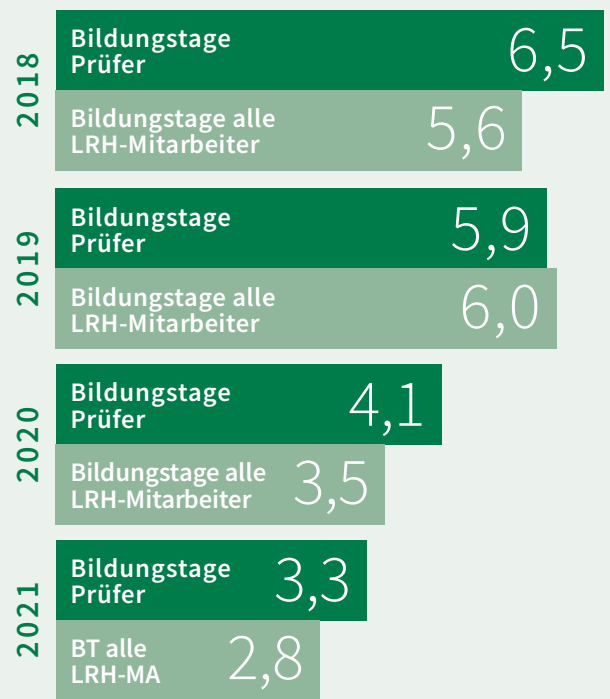
Die permanente Pflege des Wissensvermögens im LRH dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethoden und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen) wie

- » fachspezifische externe Veranstaltungen,
- » Inhouse-Seminare für einen breiteren Mitarbeiterkreis im LRH bei fachübergreifenden Themenbereichen,
- » Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie und
- » durch Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 3,3 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten LRH (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 2,8 Bildungstage je Bediensteter bzw. je Bediensteten.

ENTWICKLUNG DER BILDUNGSTAGE 2018 BIS 2021



Entwicklung der Bildungstage der LRH-Bediensteten 2018 bis 2021

Die Abbildung zeigt die Entwicklung der Bildungstage je Prüferin und Prüfer bzw. je Bediensteter und Bediensteten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den grundsätzlich relativ gleichmäßigen Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Bediensteten infolge der Absolvierung einer intensiveren Ausbildung verursacht werden.

So absolvierten zwei Prüfer den überwiegenden Teil des im Herbst 2020 begonnenen dreisemestrigen Universitätslehrgangs „Public Auditing“ im Berichtsjahr, eine weitere Prüferin begann diesen im Herbst 2021.

1.6.1 Akademischer Universitätslehrgang Public Auditing

Der Rechnungshof Österreich, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien bekennen sich zu einer gemeinsamen qualitativ hochwertigen und praxisnahen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer.

Der dreisemestrige Universitätslehrgang „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy (ULG) wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof Österreich, den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien entwickelt und mit Oktober 2017 gestartet. Er schließt mit der Bezeichnung „Akademische Public Auditorin (WU)“ bzw. „Akademischer Public Auditor (WU)“, abgekürzt „Akad. PAWU“, ab.

In sechs Wochenblöcken werden die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags vermittelt, verbunden mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Bei einzelnen Modulen sind zusätzlich Pre- und/oder Post-Module-Aufgaben vorgesehen. Ein Praxisprojekt in einer Institution der öffentlichen Finanzkontrolle mit einer abschließenden Projektarbeit ist verpflichtend. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein.

Der dritte Universitätslehrgang „Public Auditing“ endete im Frühjahr 2021. Pandemiebedingt erfolgte die Verleihung der Abschlusszertifikate an die Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges im Rahmen einer Online-Abschlussfeier, die von der WU Executive Academy organisiert wurde.

Im Rahmen des vierten Universitätslehrganges (2021–2022) nahmen zwei Prüfer des Landesrechnungshofes Steiermark an Praxisprojekten teil und hatten lehrgangsspezifische Projektarbeiten zu verfassen:

Mag. Kocever absolvierte sein Praxisprojekt beim RH Österreich in der Kommunikationsabteilung. Dort erhielt er Einblicke in die Abläufe der Prüfplanung sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Zudem trat Herr Mag. Kocever mit dem Chefredakteur der APA, Herrn Johannes Brucknerberger, in Kontakt und führte Interviews zu seinem Thema „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Rechnungshöfe aus Sicht der APA“. Die APA beurteilte die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Rechnungshöfe und die Zusammenarbeit mit der APA als höchst professionell zum kommunikativen Nutzen beider Seiten.

Mag. Christian Linhart absolvierte sein Praxisprojekt im Jahr 2021 beim Landesrechnungshof Burgenland. Hierbei wirkte er bei einer Gemeindeprüfung mit. Bei seiner Projektarbeit („Evaluierung der Entwicklung der österreichischen Landesrechnungshöfe in den Jahren 2015 bis 2020 hinsichtlich Personal“) erhob und wertete er Daten zu Personalausstattung (quantitativ und qualitativ), Fluktuation, Aus- und Fortbildungsaktivitäten sowie Geschlechterverteilung von sieben Landesrechnungshöfen aus.

Der Landesrechnungshof unterstützt den Universitätslehrgang zudem durch die Entsendung von Vortragenden: Im Modul Haushaltsrecht vermittelte Mag. Markus Aichholzer, MBA den Studierenden die Systematik und Funktion der Buchführungsregeln für Länder und Gemeinden sowie die nationalen und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung nachhaltig geordneter Haushalte für die Erfüllung eines gesamtstaatlichen Gleichgewichts.

Im Modul „Stellung der öffentlichen Finanzkontrolle“ unterrichtete Dr. Philipp Trappl, MBA gemeinsam mit Vertretern anderer Kontrolleinrichtungen zu den Themen Organisation, Prüfungsbefugnisse und Prüfungsmaßstäbe von Rechnungshof, Landesrechnungshöfen, Kontrollämtern und Interner Revision im Kontext des österreichischen Verfassungsrechts.

Der Direktor des Landesrechnungshofes Steiermark trägt seit 2021 im Modul „Rechtliche Grundlagen in der öffentlichen Finanzkontrolle/Personalmanagement“ zu den Bereichen Personaleinsatz, -führung und -verwaltung vor.

1.7 WIRKUNGSCONTROLLING 2020

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen.

In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den Landesrechnungshof entsprechende Wirkungsziele im Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß § 53 Abs. 1 StLHG 2014 i.d.g.F. wurde in der Organisation zudem ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet.

Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen. Dem Landesrechnungshof Steiermark ist es erneut gelungen, alle Ziele, die er sich für das Jahr 2021 im Rahmen der Wirkungsorientierung gesteckt hatte, zu erreichen, wenngleich man selbstkritisch konstatieren muss, dass eine Einbeziehung einiger weiterer Berichte des Landesrechnungshofes (Tätigkeitsbericht, Jahresbericht) diesen Umstand erleichtert hat.

WIRKUNGS ZIEL 1

Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

(Z094)	SOLL 2021	IST 2021	erfüllt
Indikator 1 (I04): Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr	17	<ul style="list-style-type: none"> » 8 Gebarungsprüfungen » 2 Folgeprüfungen » 2 Gemeindeprüfungen » 2 Projektkontrollen » 1 Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses » 1 Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung » 1 Tätigkeitsbericht 2020 » 1 Jahresbericht 2020 – Gesamtkostenverfolgung 	18 ✓
Indikator 2 (I02): Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	<ol style="list-style-type: none"> 1. PK LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 3 2. PK LFS Grottenhof (Soll- und Folgekosten) 3. Tierkörperverwertung und Tierseuchenkasse 4. Stellungnahme zum Entwurf des Landesrechnungsabschlusses 	4 ✓

WIRKUNGS ZIEL 2

Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.

(Z096)	SOLL 2021	IST 2021	erfüllt
Indikator 1 (I01): Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	80 %	<ul style="list-style-type: none"> » 41,7 % umgesetzt » 45,6 % in Umsetzung 	87 % ✓
Indikator 2 (I02): Folgeprüfungen pro Jahr	2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Holzcluster Steiermark GmbH – Folgeprüfung 2. BH-Anlagenreferat – Folgeprüfung 	2 ✓

WIRKUNGS ZIEL 3

Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

(Z095)	SOLL 2021	IST 2021	erfüllt
Indikator 1 (I01): Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr	3	1. Postenbesetzungen im Land Steiermark (Prüfauftrag) 2. Querschnittsprüfung der von den Gemeinden Haus, Oberwölz und Teufenbach-Katsch betriebenen Pflegeheime 3. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung	3 ✓
Indikator 2 (I02): Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr	2	1. Postenbesetzungen im Land Steiermark (Prüfauftrag) 2. Querschnittsprüfung der von den Gemeinden Haus, Oberwölz und Teufenbach-Katsch betriebenen Pflegeheime 3. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung	3 ✓

WIRKUNGS ZIEL 4

Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

(Z097)	SOLL 2021	IST 2021	erfüllt
Indikator 1 (I01): Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr	4	1. Tierkörperverwertung und Tierseuchenkasse 2. Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung 3. PK LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 3 4. PK LFS Grottenhof (Soll- und Folgekosten) 5. Radwege in der Steiermark 6. Energiemanagement bei Amtsgebäuden 7. Energiemanagement bei Gebäuden der KAGes 8. Querschnittsprüfung der von den Gemeinden Haus, Oberwölz und Teufenbach-Katsch betriebenen Pflegeheime 9. Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth 10. Creativ Industries Styria GmbH 11. Strategie des Landes im Ski-Tourismus	11 ✓

1.8 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des LRH fällt zunächst die gesamte allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- » Landesamtsdirektion
- » 17 Abteilungen
 - › 9 Fachabteilungen
- » 12 Bezirkshauptmannschaften
 - › 1 politische Expositur
- » 7 Baubezirksleitungen
- » 1 Agrarbezirksbehörde
 - › 1 Dienststelle in Stainach
 - › 1 Servicestelle in Leoben

Die Gesamtstellenanzahl des Landes Steiermark betrug rund 7.500 Bedienstete. Für das Jahr 2021 belief sich das Finanzierungsbudget des Landes Steiermark auf rund € 6,40 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmungen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des LRH unterliegen.

Einige werden im Folgenden angeführt:

- » Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- » Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (elf Landeskrankenhäuser an 20 Standorten und vier Landespflegezentren)
- » Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
- » Universalmuseum Joanneum GmbH
- » Bühnen Graz GmbH (ehemals Theaterholding Graz/Steiermark GmbH)
- » Fachhochschule Joanneum Gesellschaft mbH
- » Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- » Planai-Hochwurzen-Bahnen Ges.m.b.H
- » Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H.
- » Steirische Tourismus GmbH

- » Gesundheitsfonds
- » Steirische Landestiergarten GmbH
- » Volkskultur Steiermark GmbH
- » Nationalpark Gesäuse GmbH
- » Steirische Verkehrsverbund Ges.m.b.H.
- » steirischer herbst festival gmbh

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG noch sieben weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten und 26 gemeinnützige Wohnbauträger unter die Prüfkompetenz des LRH. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmungen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des LRH fallen.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf über 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund **€ 18 Mrd.** verfügen und rund 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 erweiterte sich das Prüfungsobligo des LRH um die 273 steirischen Gemeinden (Stand 2021) mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen. Dies entspricht seit 2019 einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von rund € 2,5 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Unter Berücksichtigung der 13 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom LRH geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen auf rund **€ 4,6 Mrd.**

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von mehr als **€ 22 Mrd.** ausgegangen werden, das der Kontrolle des LRH unterliegt.



2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden vom LRH Berichte zu folgenden Prüfungen veröffentlicht. Diese sind im Internet unter www.lrh.steiermark.at im Volltext abrufbar.

2.1.1 Landesgebarung

CREATIVE INDUSTRIES STYRIA GMBH LT-Beschluss Nr. 249 vom 23. Februar 2021

Geprüfte Stelle: Creative Industries Styria GmbH (CIS)
Prüfzeitraum: 2012-2018

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Prüfung bezog sich neben der eigentlichen Geschäftstätigkeit auch auf das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der CIS. Eine inhaltliche, d. h. eine künstlerische oder eine wissenschaftliche Beurteilung der von der CIS abgewickelten Projekte war nicht Gegenstand der Prüfung.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Bei der CIS handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, bei welcher gegenwärtig auch ein freiwilliger Aufsichtsrat eingerichtet ist. Darüber hinaus sind weitere Ansprechpartnerinnen, Gremien und externe Stellen mit der Beratung betraut bzw. in die Abwicklung der CIS involviert. Im Hinblick auf die Größe und den Geschäftsumfang der CIS erachtet der LRH eine Verringerung der externen Beteiligten als sinnvoll.
- » Der LRH prüfte auch, ob eine und welche Wirkung durch die von der CIS umgesetzten Projekte erzielt wird. Wenngleich in der Regel quantitative Ziele und Indikatoren zur Wirkungsmessung vorliegen, sind diese nach Ansicht des LRH nur eingeschränkt geeignet. Eine Messung, ob durch die gesetzten Aktivitäten und Leistungen auch ein bestimmtes Ereignis (eine Wirkung) erzielt wurde, erfolgt nicht. Daneben ist auf Ebene der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) auch kein Bewertungs- und Entscheidungsprozess vorgesehen, welcher die Förderwürdigkeit der einzelnen Projekte beurteilen würde.
- » Während der überwiegende Anteil von zwei Dritteln der Kreativunternehmen im Großraum Graz ansässig ist, erfolgt die Finanzierung der CIS mit rund 70 % durch das Land Steiermark. Zudem werden Gemeinkosten zwischen den projektfinanzierenden Gesellschafterinnen ungleich verteilt, wodurch nahezu sämtliche Gemeinkosten der Gesellschaft durch die SFG und das Land finanziert werden. Der LRH empfiehlt diese Asymmetrie in der Projektfinanzierung durch eine Neuverteilung der Finanzierungsbeiträge zwischen den Gesellschafterinnen abzustimmen.
- » Ab dem Geschäftsjahr 2014 wurde die Finanzierungsvereinbarung zwischen der SFG und der CIS geändert und ein bislang zur Projektfinanzierung verwendeter Gesellschafterinnenzuschuss der Wirtschaftskammer Steiermark zum Eigenkapitalaufbau herangezogen. Dies hatte einerseits eine Erhöhung des Förderbeitrages der SFG zur Folge und führte andererseits zu einer Eigenkapitalausstattung und einem Liquiditätsbestand im Unternehmen, die für den wirtschaftlichen Erfolg der CIS nicht mehr erforderlich waren. Zudem ist zu erwähnen, dass mit der Einführung einer Abgangsdeckung ab dem Geschäftsjahr 2018 keine Verluste im Rahmen der Förderprogramme entstehen können.
- » Zusätzlich zum Geschäftsführerentgelt gebührt dem Geschäftsführer eine jährliche erfolgsabhängige Prämie bei Erfüllung definierter Kriterien. Der LRH kritisiert, dass auch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten anspruchsbegründend sind, und empfiehlt vor dem Hintergrund einer nahezu regelmäßigen Erfüllung der Zielparameter, eine Evaluierung der Prämienregelung und der Zielparameter vorzunehmen.
- » Schließlich empfiehlt der LRH – insbesondere im Fall, dass die im Bericht aufgezeigte Asymmetrie der Finanzierung der Gesellschaft nicht beseitigt werden kann – generelle Überlegungen anzustellen, ob die von der CIS bezweckte Förderung der Kreativität nicht auch durch andere Mittel und Wege, wie beispielsweise unmittelbar bei der SFG installierte Förderprogramme oder über andere Förderschienen des Landes, realisiert werden könnte.

ENERGIEMANAGEMENT BEI AMTSGEBÄUDEN DES LANDES

LT-Beschluss Nr. 332 vom 18. Mai 2021

Geprüfte Stelle: Abteilung 2 Zentrale Dienste
Prüfzeitraum: 2013-2018

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte das Energiemanagement bei Amtsgebäuden des Landes. Dabei wurden die Schwerpunkte auf die Bereiche Strom und Wärme gelegt. Die Prüfung bezog sich auf das Energiemanagement von Gebäuden, die sich im Landeseigentum befinden. Diese haben eine Netto-Grundfläche von insgesamt 190.000 m². Als Betrachtungszeitraum wurden die Jahre 2013 bis einschließlich 2018 herangezogen. Die Abteilung 2 Zentrale Dienste verwaltet 46 Amtsgebäude, die sich größtenteils im Eigentum der Landesimmobilien-Gesellschaft befinden.

Das Land Steiermark definierte in der „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030“ Ziele und Maßnahmen. Ein professionelles Energiemanagement kann vor allem im Bereich der Optimierung der Gebäudehülle sowie des Energieverbrauches einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten.

Basis für ein professionelles Energiemanagement sind vollständige, korrekte und qualitätsgesicherte Daten zu den Gebäuden. Energiemonitoring bzw. die Verfolgung der strategischen Ziele des Landes sind nur auf Basis valider Daten möglich. In diesem Bereich gibt es Verbesserungspotenzial, da nicht alle erforderlichen Daten vorlagen und verfügbare Daten nicht entsprechend qualitätsgesichert sind.

Der Bericht enthält umfangreiche Datenauswertungen zu sämtlichen 46 Amtsgebäuden für die Bereiche Strom und Wärme. Auf Basis der Datenauswertung wurden zwölf Gebäude stichprobenartig ausgewählt und einer Detailanalyse unterzogen.

Die Detailanalysen ergaben teilweise nicht nachvollziehbare Schwankungen bei den Verbräuchen und Unvollständigkeits bei den Daten. Bei einem Projekt zeigte die durchgeführte thermische Sanierung keine entsprechende Verbesserung.

Im Betrachtungszeitraum wurden Maßnahmen zur energetischen Verbesserung an 21 Gebäuden gesetzt. Direkte Auswirkungen auf die Energieverbräuche waren bei den geprüften Projekten kaum ersichtlich. Gerade diese Sachverhalte sollten im Rahmen des Energiemanagements beobachtet werden und gegebenenfalls Anlass für weitere Maßnahmen sein.

Der Vergabeprozess zur Beschaffung von Strom aus dem Jahr 2008 konnte aufgrund nicht mehr vorhandener Unterlagen nicht geprüft werden. Die daraus resultierenden Verträge laufen bis dato und wurden seither regelmäßig verlängert und inhaltlich angepasst.

Der überwiegende Anteil an Energie wird über die Energie Graz und die Energie Steiermark bezogen. Die Preise orientieren sich dabei an einem hierfür relevanten Börsenkurs und werden nach einer Formel berechnet. Eine nachvollziehbare Kontrolle der Preisbildung konnte nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus kommen Verträge unterschiedlichen Inhalts mit zahlreichen Energielieferanten, die zum Teil bereits vor geraumer Zeit abgeschlossen wurden, zur Anwendung. Auf Basis einer transparenten Gegenüberstellung sollte eine Homogenisierung der Konditionen durchgeführt werden.

ENERGIEMANAGEMENT BEI AMTSGEBÄUDEN DES LANDES

LT-Beschluss Nr. 332 vom 18. Mai 2021

Geprüfte Stelle: Abteilung 2 Zentrale Dienste
Prüfzeitraum: 2013-2018

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Bei der organisatorischen Weiterentwicklung ist auf die vollständige Darstellung im Energiemanagementprozess zu achten. Relevante Beteiligte sind dabei zu berücksichtigen.
- » Einheitliche und klare Benennungen der vom Energiemanagement umfassten Objekte sind sicherzustellen.
- » Qualitätsgesicherte Flächenzuordnungen sind sicherzustellen. Eine regelmäßige Aktualisierung ist durchzuführen. Vorhandene Normen sind grundsätzlich anzuwenden.
- » Eine geeignete Datengrundlage aller in der Zuständigkeit der A2 liegenden Gebäude ist sicherzustellen. Diese Daten stellen die Basis für ein professionelles Energiemanagement dar. Dabei ist auf die Vollständigkeit der Daten sowie deren Plausibilität Bedacht zu nehmen.
- » Ein geeignetes Energiemanagementsystem ist zu implementieren, sodass Ausreißer bzw. Schwankungen bereits bei der Datenerfassung rasch erkannt werden können.
- » Bei markanten Schwankungen oder sprunghaften Veränderungen des Wärme- und Stromverbrauches sind genaue Überprüfungen durchzuführen, um die Ursachen dafür identifizieren zu können.
- » Die Wirksamkeit von energetischen Maßnahmen ist zu monitoren. Vergleiche von Wärmeverbräuchen vor und nach Maßnahmensetzung sind dabei wesentlich.
- » Bei der Umsetzung des geplanten Digitalisierungsprozesses sind die relevanten Kennwerte sämtlicher Energieausweise zu implementieren und diese laufend zu aktualisieren. Neben den landeseigenen sollen auch angemietete Gebäude erfasst werden.
- » Sämtliche Unterlagen zu Vergabeverfahren sind zumindest während der Laufzeit von zugehörigen Verträgen, aber auch darüber hinaus aufzubewahren. Auf die Qualität des Vergabeaktes ist dabei besonderer Wert zu legen.
- » Eine Überprüfung der bestehenden Verträge zur Stromlieferung ist durchzuführen. Auf Basis einer transparenten Gegenüberstellung sollte eine Homogenisierung der Konditionen durchgeführt werden.
- » Lieferbedingungen zur Stromlieferung sind derart zu gestalten, dass eine Überprüfung sämtlicher relevanter Parameter seitens des Landes jederzeit möglich ist.
- » Die Preisermittlung der Stromlieferung ist seitens des Landes Steiermark entsprechend zu prüfen. Die Prüfung muss im Akt entsprechend dokumentiert werden und sich neben den formalen Vorschriften auch auf den Inhalt beziehen.

POSTENBESETZUNGEN IM LAND STEIERMARK LT-Beschluss Nr. 344 vom 15. Juni 2021

Geprüfte Stellen: Landesamtsdirektion (LAD), Abteilung 4 Finanzen (A4), Abteilung 5 Personal (A5), Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6), Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8), Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9), Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10), Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus (A12), Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13), Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (A15), Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16) und die geprüften Unternehmen iSd Art. 50 L-VG

Prüfzeitraum: 2016-2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz die Recht- und Zweckmäßigkeit der Besetzungen der letzten drei Landesamtsdirektorinnen (LAD) sowie deren Stellvertreterinnen, der sich zum Prüfzeitpunkt im Amt befindlichen Bezirkshauptleute (BH) sowie von Leitungsorganen, Aufsichtsräten bzw. Beiräten in Beteiligungen des Landes für die Jahre 2016 bis 2019.

Für die Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Besetzungen wurden die bestehenden verwaltungsinternen bzw. gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte für Stellenbesetzungen herangezogen und deren Einhaltung geprüft. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit hält der LRH fest, dass die Eignung der Bewerberinnen zwar anhand bestimmter Kriterien (z. B. Ausbildung, Berufserfahrung) plausibilisiert werden kann, darüber hinaus jedoch auch das Ergebnis einer (kommissionellen) Wertung ist, die sich nicht völlig objektivieren lässt.

Für die Besetzungen der LAD und der BH ist derzeit kein rechtlich formalisiertes Verfahren mit verbindlichen Verfahrensschritten vorgesehen. Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Besetzung von Führungskräften im Land (insbesondere des Top-Managements) zu gewährleisten, empfiehlt der LRH die Schaffung eines verbindlichen Verfahrens mit Vorgaben zu Ausschreibung, Feststellung der Eignung und Entscheidungsfindung.

Für die Bestellung der LAD in den Jahren 2006 und 2009 wurden Anforderungsprofile erstellt und öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Für die Bestellung der LAD im Jahr 2020 wurde auf ein Besetzungsverfahren inklusive öffentliche Ausschreibung verzichtet. Von den geprüften BH-Stellen wurden acht ohne Ausschreibung besetzt. Vier Besetzungen erfolgten mittels öffentlicher Ausschreibung, Hearing bzw. Auswahl durch eine Auswahlkommission.

Bei den Beteiligungen wurde die Rechtmäßigkeit von 80 Bestimmungsvorgängen von Leitungsorganen geprüft. Jene Besetzungsverfahren, die nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes geführt wurden, waren im Wesentlichen gesetzeskonform. Ausschreibungen wurden fristgerecht veröffentlicht und wiesen den Mindestinhalt auf. Die Auswahl erfolgte grundsätzlich mittels Bewertungen und Hearings. Vereinzelt waren Dokumentationen nicht mehr vollständig bzw. erfolgte keine Veröffentlichung der Stellenvergabe. Der LRH empfiehlt, unter Ein-

haltung des Datenschutzes auf eine vollständige Dokumentation sowie Veröffentlichung zu achten.

Trotz gesetzlicher Verpflichtung wurde das Stellenbesetzungsgesetz bei einzelnen Besetzungen – u. a. auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen – nicht angewendet. Da das Stellenbesetzungsgesetz zur Objektivierung und Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen beiträgt, empfiehlt der LRH, dieses bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung und auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen anzuwenden.

Die vom LRH geprüften Verträge der bestellten Leitungsorgane entsprachen im Wesentlichen der Stmk. Vertragsschablonenverordnung. Eine Überschreitung der Entgelt-Höchstgrenze wurde nicht festgestellt. Die Modalitäten automatischer Wertanpassungen sollten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen und der Finanzsituation des Landes evaluiert werden.

Für die Besetzung von Aufsichtsrätinnen durch das Land war kein objektiviertes Verfahren vorgesehen. Die von neuen Aufsichtsratsmitgliedern auszufüllenden Eignungserklärungen konnten – bis auf wenige Einzelfälle – vorgelegt werden, wiesen teilweise jedoch einen unterschiedlichen Informationsgehalt auf. Als Kriterium für die Plausibilisierung der Eignung waren diese Erklärungen nur in eingeschränktem Maße heranzuziehen. Da die Eignung der Mitglieder sowie eine ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats von entscheidender Bedeutung für die Wirkung des Gremiums ist, empfiehlt der LRH, einen transparenten Prozess zu etablieren, der die Bedarfserhebung an fachlicher Expertise für den Aufsichtsrat definiert, die Erstellung eines Anforderungsprofils umfasst sowie die Beurteilung der Eignung neu zu bestellender Aufsichtsratsmitglieder objektiviert.

Von den geprüften Aufsichtsrätinnen waren 42 % weiblich. Von den bestellten Leitungsorganen in den geprüften Beteiligungsunternehmen waren lediglich 12 % weiblich. Im Sinne einer tatsächlichen Gleichstellung empfiehlt der LRH, in Zukunft bei Stellenbesetzungen in leitenden Funktionen auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis hinzuwirken.

POSTENBESETZUNGEN IM LAND STEIERMARK LT-Beschluss Nr. 344 vom 15. Juni 2021

Geprüfte Stellen: Landesamtsdirektion (LAD), Abteilung 4 Finanzen (A4), Abteilung 5 Personal (A5), Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6), Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8), Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9), Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10), Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus (A12), Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13), Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (A15), Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16) und die geprüften Unternehmen iSd Art. 50 L-VG

Prüfzeitraum: 2016-2019

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Der LRH hält in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Bestellvorgänge fest, dass die Eignung einer Bewerberin zwar anhand bestimmter Kriterien plausibilisiert werden kann, darüber hinaus jedoch auch das Ergebnis einer Wertung ist, die sich nicht völlig objektivieren lässt.
- » Die Eignung eines Aufsichtsrats-Mitglieds ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung entsprechender Expertise und für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates.
- » Der Landesrechnungshof empfiehlt, zur Sicherstellung der Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen. In diesem Sinne wäre es sinnvoll, für die Bestellung von Aufsichtsrats-Mitgliedern einen nachvollziehbaren und dokumentierten Prozess zu etablieren, der
 - › die Bedarfserhebung an fachlicher Expertise für den Aufsichtsrat definiert,
 - › die Erstellung und Festlegung eines Anforderungsprofils vorschreibt und
 - › die Beurteilung der Eignung neu zu bestellender Aufsichtsrats-Mitglieder objektiviert.
- » Ein rechtlich formalisiertes Besetzungsverfahren mit entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorgaben ist für die Bestellung von Landesamtsdirektorin, Landesamtsdirektorin-Stellvertreterin und Bezirkshauptleuten nicht vorgesehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, für die Bestellung von Führungskräften im Land (und somit auch LAD, LAD-Stellvertreter und BH) ein verpflichtendes Verfahren zu normieren, das klare Vorgaben für
 - › die Ausschreibung (z. B. Fristen, Publikationserfordernisse),
 - › die Feststellung der Eignung (z. B. Auswahlprozedere, Hearing) sowie
 - › die Entscheidungsfindung (z. B. Bewertungskriterien, Dokumentation)

enthält, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Stellenbesetzung sicherzustellen.

HOLZCLUSTER STEIERMARK – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Nr. 347 vom 15. Juni 2021

Geprüfte Stelle: Holzcluster Steiermark GmbH

Prüfzeitraum: 2018-2020

Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2012. Von 30 Empfehlungen trafen zwei im Prüfzeitraum nicht zu. Von den verbleibenden 28 Empfehlungen wurden 25 Empfehlungen vollständig bzw. anderweitig umgesetzt, zwei Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung und eine Empfehlung nicht umgesetzt.

✓ 25 ✓ 2 ✗ 1

Basierend auf einer Gebarungsprüfung der Holzcluster Steiermark GmbH, die im Jahr 2012 veröffentlicht wurde, und einer ergänzenden Berichterstattung zu den freiwilligen Sozialleistungen führte der LRH eine Folgeprüfung durch.

Die Ergebnisse der Folgeprüfung zeigen eine weitgehende Umsetzung der damaligen Empfehlungen. Zudem führt die Gesellschaft ihre Netzwerk- und sonstigen Geschäftstätigkeiten in einem kleineren Rahmen, jedoch mit verbesserten Jahresergebnissen durch.

Eine zusätzlich durchgeführte Vergabeprüfung zeigt eine ordnungsgemäße Vergabepaxis auf.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Mit der geplanten Neuausrichtung des Wirkungscontrollings der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) sollten bei der Evaluierung laut der Beteiligungs-Richtlinie vermehrt strategische Beteiligungsziele in den Vordergrund gerückt werden.
- » Festsetzung und Messung der strategischen Beteiligungsziele sollten künftig neben der bereits erfolgenden Bewertung von Alternativen zur Beteiligung bzw. der punktuellen Erreichung von Beteiligungszielen in die Entscheidung über das Halten derselben einfließen.
- » Sollte die Gesellschaft künftig vereinzelte Zuwendungen an Mitarbeiter, wie z. B. einen Kinderbetreuungszuschuss, genehmigen wollen, empfiehlt der LRH, dies in der Richtlinie „Umgang mit sensiblen Kosten“ einheitlich zu regeln.
- » Es sollte eine stufenweise Deckungsbeitragsrechnung unter Einrechnung der Vollkosten etabliert werden, um ein kostengetreues Projektcontrolling zu ermöglichen.
- » Der SFG wird empfohlen, ihre Vorgaben hinsichtlich der Beschaffungsvorgänge im Direktvergabebereich derart abzuändern, dass die zwingende Anwendung sozialer und ökologischer Kriterien in Abhängigkeit vom zu erwartenden Bieterkreis lediglich als Sollkriterium festgelegt wird oder zumindest für den zu erwartenden Bieterkreis erfüllbare Kriterien festzulegen sind.
- » Zudem sollte die SFG die Vergabedokumentationen zu Beschaffungsvorgängen bei wiederkehrenden Leistungen stichprobenartig überprüfen.

TIERKÖRPERVERWERTUNG/TIERSEUCHENKASSE LT-Beschluss Nr. 402 vom 6. Juli 2021

Geprüfte Stellen: Tierkörperverwertung (TKV)/ Tierseuchenkasse (TSK) in der Steiermark
Prüfzeitraum: 2016-2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Im Prüfzeitraum waren in der hierfür zuständigen Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8), Veterinärdirektion insgesamt rund 0,5 Vollzeitäquivalente mit den Agenden der TKV und der TSK befasst. Die geplanten Erträge und Aufwendungen bzw. Einnahmen und Ausgaben wurden wiederholt unterschritten.

Hinsichtlich der im öffentlichen Interesse gelegenen Einsammlung und Verwertung von Falltieren gibt es in der Steiermark mit der Steirischen Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG/ PUREA Austria GmbH (ST.TKV/ PUREA) einen Anbieter. Dieser verfügt im Bereich der Einzelabholung von Falltieren mit mehr als 30 kg sowie im Bereich der Gemeindesammelstellen (v. a. Falltiere bis 30 kg, Wildtiere, Heimtiere und Hausschlachtabfälle) über eine dominierende Marktstellung.

Im Prüfzeitraum förderte das Land Steiermark die Falltierentsorgung mit € 1 Mio. pro Jahr.

Die A8/Veterinärdirektion stellt den Gemeinden jährlich die Tierbestandsdaten aus nationalen Datenbanken zur Verfügung. Hier weicht diese von den Vorgaben der steiermärkischen Falltierverordnung ab. Dies hält der LRH für sachlich gerechtfertigt.

Die Gemeinden können die ihnen verrechneten Kosten der Falltierentfernung und -beseitigung auf alle Tierhalter im Verhältnis der gewichteten Tierbestände überwälzen. Nimmt die Gemeinde diese Kann-Bestimmung nicht in Anspruch und möchte die Kosten hierfür selbst tragen, so gilt dies gemeinschaftsrechtlich als Beihilfe. Diese Beihilfe ist grundsätzlich auf 100 % der Entfernungskosten und 75 % der Beseitigungskosten beschränkt. 25 % der Beseitigungskosten müssen daher den Tierhalterinnen verrechnet werden. Diese Einschränkung findet in der Praxis jedoch keine Berücksichtigung.

Die Anzahl der Gemeindesammelstellen (für Einzeltiere bis 30 kg, Heimtiere, Wildtiere und Hausschlachtabfälle) reduzierte sich im Prüfzeitraum um 3,8 %. Schriftliche Vereinbarungen hierüber zwischen der ST.TKV/PUREA und den Gemeinden konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

Weiters kooperiert das Land Steiermark mit der ST.TKV/PUREA im Bereich der Seuchenprävention und -bekämpfung.

Die TSK wurde 1949 zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung errichtet. Die Höhe der Beiträge wäre jährlich neu festzusetzen; dem wurde im Prüfzeitraum nicht entsprochen. Die Differenzierung der Höhe des Beitrages zur TSK nach Bezirken ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt.

Im Prüfzeitraum 2016 bis 2019 wurden insgesamt Beihilfen in der Höhe von € 667.482,45 ausbezahlt. Die Auszahlungen reduzierten sich von € 209.458,93 in 2016 um 36,2 % auf € 133.590,22 in 2019. In geringem Ausmaß wurden außerordentliche Beihilfen gewährt, die in den rechtlichen Grundlagen keine Deckung finden. Zuletzt wurden 2016 Mittel aus der Rücklage der TSK zur Deckung von Mehrausgaben entnommen; 2017 bis 2019 konnte die Rücklage mit Mehreinnahmen dotiert werden.

Der LRH konnte das Förderungsprozedere anhand der übermittelten Fallbeispiele nachvollziehen und befand dieses als in Ordnung.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » In den Förderungsberichten 2016 bis 2019 ist die ST.TKV/ PUREA als Adressat der Förderung angegeben, obwohl diese Beihilfe den Tierhaltern zu Gute kommt. Dies ist in künftigen Förderungsberichten klarer herauszuarbeiten.
- » Hinsichtlich der Bereitstellung der Tierbestandsdaten an die Gemeinden bedarf es einer Anpassung der Norm bzw. Definition einer praxistauglichen Regelung.
- » Eine Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen ist anzudenken; dabei sind die jährliche Neufestsetzung der Beiträge und die Differenzierung nach Bezirken zu hinterfragen sowie eine Ausdehnung auf weitere Tierseuchen oder die Schaffung der Möglichkeit außerordentlicher Beihilfen sowie die Anrechnung von allfälligen Versicherungsleistungen zu berücksichtigen.
- » Parallel zur Entwicklung der Rücklage der TSK sind auch die Ausgaben des Landes für die Förderung von Versicherungsprämien landwirtschaftlicher Nutztiere laufend zu evaluieren; erforderlichenfalls sind Anpassungsschritte zu setzen.

ENERGIEMANAGEMENT BEI GEBÄUDEN DER KAGES LT-Beschluss Nr. 420 vom 28. September 2021

Geprüfte Stelle: Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (KAGes)
Prüfzeitraum: 2010-2020

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte das Energiemanagement von Gebäuden, die von der KAGes genutzt und verwaltet werden. Diese umfassen eine Netto-Grundfläche von etwa 1 Mio. m². Die KAGes verwaltet 165 Objekte an 29 Standorten, aufgeteilt auf vier Regionen. Die Schwerpunkte der Prüfung lagen auf den Bereichen Strom und Wärme. Als Betrachtungszeitraum wurden die Jahre 2010 bis einschließlich 2020 herangezogen.

Das Land Steiermark, als Eigentümer der KAGes, definiert in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Ziele und Maßnahmen. Ein professionelles Energiemanagement kann vor allem im Bereich der Optimierung der Gebäudehülle sowie des Energieverbrauches einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten.

Die KAGes verfügt über umfassende strategische Vorgaben und setzt die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Energiemanagement um. Es gibt ein entsprechendes Berichtswesen. Auf zentraler und lokaler Ebene wurden die Verantwortlichkeiten festgelegt.

Basis für ein professionelles Energiemanagement sind vollständige, korrekte und qualitätsgesicherte Daten zu den Gebäuden. Energiemonitoring bzw. die Verfolgung der strategischen Ziele sind nur auf Basis valider Daten möglich. Der gegenständliche Bericht enthält dazu umfangreiche regionsbezogene Auswertungen zu Energieverbräuchen von Wärme und Strom.

Eine standortbezogene Auswertung des Energieverbrauchs ergab Auffälligkeiten bei einigen Standorten. Energieeinsparungsmöglichkeiten sollten in weiterer Folge auf Basis detaillierter Analysen umgesetzt werden.

Da aktuell rund 60 % der Wärme mit fossilen Energieträgern (Erdgas und Heizöl) bereitgestellt werden, wird die Reduzierung des fossilen Energieträgeranteils angeregt. Die Lieferung elektrischer Energie erfolgt bereits zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern.

Der LRH prüfte im Rahmen der Projektkontrolle unter anderem die Folgekosten (diese enthalten Berechnungen des Energieverbrauchs) von Projekten der KAGes vor deren Umsetzung. Ein Schwerpunkt der Prüfung war ein Vergleich der im Rahmen der Projektkontrolle eingereichten Soll-Werte für den Energieverbrauch mit den mittler-

weile vorliegenden Ist-Werten. Die in der Projektkontrolle angeführten Energieverbräuche weisen gegenüber den Ist-Daten deutliche Unterschiede auf. Eine Qualitätssicherung der zur Projektkontrolle eingereichten Folgekostenberechnungen auf Basis der vorhandenen Daten aus dem Energiemanagement ist erforderlich.

Die Beschaffung von Strom erfolgt aktuell auf Basis einer Ausschreibung aus dem Jahre 2003. Die auf Grundlage des Vergabeverfahrens geschlossenen Stromlieferverträge wurden bis dato neunmal verlängert. Im Rahmen der Vertragsverlängerungen wurde auch der Modus zur Strompreisermittlung verändert. Diese erfolgt nach einer Energiepreisformel, die sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammensetzt. Der variable Anteil ist ein definierter Börsenkurs.

Die Höhe der fixen Bestandteile wurde im Rahmen von Vertragsverlängerungen vereinbart. Unterlagen, aus denen die Höhe der fixen Bestandteile hervorgeht, konnten nicht vorgelegt werden.

Für den variablen Anteil ist der Kaufzeitpunkt an der Börse preisbestimmend. Die Beschaffung an der Börse bietet dabei Chancen und Risiken, die von zahlreichen Einflussfaktoren bestimmt werden. Ein entsprechendes Risikomanagement ist dazu eine wesentliche Grundlage. Beim Risikomanagement gibt es Verbesserungspotenzial.

ENERGIEMANAGEMENT BEI GEBÄUDEN DER KAGES LT-Beschluss Nr. 420 vom 28. September 2021

Geprüfte Stelle: Steiermärkische Krankenanstalten GmbH (KAGes)
Prüfzeitraum: 2010-2020

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Energieentwicklungen in den Regionen, die unterschiedliche Verbrauchsentwicklungen haben, sind zu verfolgen. Gesetzte Maßnahmen sind laufend auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- » Entsprechend der Empfehlungen für Kennzahlenvergleiche lt. ÖNORM B 1801-5 sind auch die Werte für die Netto-Raumfläche zu erfassen.
- » Bei Wärme- und Stromkosten gibt es große regionale Schwankungen. Die regionalen Wärme- und Stromkosten – bezogen auf die Netto-Grundfläche – sind zu analysieren. Daraus abgeleitet sind Maßnahmen zur Reduktion zu setzen.
- » Jene Standorte, die im Rahmen der Auswertungen des Energiemanagements auffällig sind, sind einer detaillierten Analyse zu unterziehen und entsprechende Einsparungsmöglichkeiten daraus abzuleiten.
- » Für die einzelnen Standorte ist eine Gegenüberstellung und Evaluierung der vorhandenen Wärmelieferverträge durchzuführen.
- » Für die Wärmebereitstellung sind Maßnahmen zur Reduktion des fossilen Energieträgeranteils zu setzen.
- » Neben den Blackout-Szenarien betreffend Strom sind auch Szenarien für den Ausfall der Wärmeversorgung im unternehmensweiten Risikomanagement der KAGes zu berücksichtigen.
- » Für künftige Projektkontrollen sind Erkenntnisse aus dem vorhandenen Energiemanagement zu berücksichtigen und die angegebenen Verbrauchswerte (Soll-Werte vor der Projektkontroll-Einreichung) zu plausibilisieren. Eine Qualitätssicherung der zur Projektkontrolle eingereichten Folgekostenberechnungen auf Basis der vorhandenen Daten aus dem Energiemanagement ist erforderlich. Diese Qualitätssicherung ist entsprechend zu dokumentieren.
- » Bei größeren Sanierungen ist zumindest ein Vergleich des Energieverbrauchs vor und nach der Maßnahmenumsetzung durchzuführen. Energieausweise sowie der Einsatz von mobilen Zählern stellen dafür geeignete Hilfsmittel dar.
- » Besonders bei Vergabeverfahren, bei denen einzelne Angebote ausgeschieden werden oder die ganze Ausschreibung widerrufen wird, sind entsprechende juristische Expertisen einfließen zu lassen. Diese sind gemäß den gesetzlichen und internen Vorgaben lückenlos zu dokumentieren.
- » Die Entscheidung für Änderungen, die signifikante Auswirkungen auf Kosten haben, sind auf Basis einer kritischen Ex-ante-Abschätzung der Folgen zu fällen. Auswirkungen sollten vorab analysiert und qualitativ sowie quantitativ bewertet werden. Die Entscheidungsfindung ist entsprechend zu dokumentieren und die Folgen nachvollziehbar abzuschätzen.
- » Stellungnahmen, Bewertungen und Gutachten sind nachvollziehbar zu gestalten. Diese sollen unabhängig davon erfolgen, ob es sich um externe oder interne Bewertungen handelt.
- » Betreffend die Zulässigkeit wiederholter Vertragsverlängerungen ist bei jeder Verlängerung der Sachverhalt gesondert zu prüfen und das Ergebnis in Form eines Gutachtens zu dokumentieren.
- » Im Rahmen der Vertragsverhandlungen, insbesondere bei Änderungen, sind sämtlich Bestandteile der Formel zur Strompreisermittlung vorab zu analysieren und die Auswirkungen auf die künftigen Kosten für Strom abzuschätzen. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist dazu erforderlich.
- » Eine Ex-ante-Risikobewertung und eine entsprechend nachvollziehbare Dokumentation sind zu führen. Dieser müssen im Falle einer Ex-post-Beurteilung die Gründe für die Entscheidung zu entnehmen sein. Die Eckpunkte der Entscheidung samt zugehöriger Unterlagen sind aber jedenfalls festzuhalten.

KUNSTHAUS GRAZ LT-Beschluss Nr. 426 vom 28. September 2021

Geprüfte Stellen: Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport;
Universalmuseum Joanneum GmbH; Kunsthaus Graz GmbH
Prüfzeitraum: 1999-2020

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof (LRH) führte auf Antrag von zwölf Abgeordneten des Landtags eine Gebarungskontrolle über das Kunsthaus Graz durch. Im Prüfauftrag der Abgeordneten waren neben der Gebarung über den gesamten Zeitraum des Bestehens im Besonderen fünf Prüfungsschwerpunkte zu behandeln.

Die Finanzierung der Errichtung des Kunsthauses erfolgte durch die Stadt Graz und das Land Steiermark sowie indirekt durch den Bund in Form eines Leasingkonstrukts. Das Land Steiermark war nicht Mitgesellschafter jener Gesellschaft, die Eigentümer des Kunsthauses war. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Kunsthauses lag somit keine Prüfkompetenz für das Kunsthaus aufgrund einer Beteiligung vor, ebenso wurde kein Prüfvorbehalt ausbedungen. Der LRH konnte die im Prüfauftrag festgesetzten Prüfungsschwerpunkte daher nur eingeschränkt abhandeln.

Zwischen den drei finanzierenden Gebietskörperschaften bestand grundsätzlich das Einvernehmen darüber, dass die Gesamtkosten mit ATS 600 Mio. (€ 43,60 Mio.) gedeckelt waren und dass die Stadt Graz die Projektabwicklung durchführen sollte.

Das Land Steiermark brachte wiederholt den politischen Willen zur Errichtung eines Kunsthauses für die Kulturhauptstadt Graz 2003 und der damit einhergehenden Finanzierungsverantwortung zum Ausdruck. Für die Wahl der Finanzierungsform „Leasing“ waren vornehmlich Erwägungen der Stadt Graz bestimmend, dem Land Steiermark kam eine untergeordnete Rolle zu. Eine Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer Leasingfinanzierung im Vergleich zu anderen Finanzierungsformen erfolgte durch das Land Steiermark weder bei Abschluss des Leasingvertrages noch in den Folgejahren, sondern erst im Zuge der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages.

Während der Errichtung kam es zu mehreren Kostensteigerungen, welche schlussendlich zu einer Erhöhung der Errichtungskosten um 32,2 % führten. Durch die Limitierung des vom Land Steiermark zu finanzierenden Betrages in Höhe von maximal ATS 200 Mio. (€ 14,53 Mio.) erwuchs dem Land Steiermark durch die Kostensteigerung grundsätzlich kein Nachteil. Der LRH kritisiert jedoch, dass bei den Beschlussfassungen des Landes zur Finanzierung des Kunsthauses den Finanzierungskosten (Zinsen) keine gebotene Beachtung geschenkt wurde.

Die Bereitstellung des ursprünglichen Drittelanteils des Bundes erfolgte aus Gründen der Maastricht-Neutralität zunächst über eine Beteiligungsveräußerung am Flughafen Graz im Verhältnis zwischen dem Bund und dem Land Steiermark und in weiterer Folge durch Eingehen einer stillen Beteiligung zwischen dem Land Steiermark

und der Kunsthaus Graz AG. Aus diesen Transaktionen erwuchs dem Land Steiermark eine finanzielle Belastung in Höhe von € 145.346,67. Der LRH kritisiert insbesondere die intransparente Gestaltung der Finanzierung des Bundesanteils.

Die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages war für das Land Steiermark insoweit nicht nachteilig, als die dafür aufgewendeten Mittel einem Vorziehen der künftigen Leasingentgelte entsprachen. Unter Einbeziehung dieser Beendigungskosten sind dem Land Steiermark insgesamt Kosten aus der Errichtung des Kunsthauses im Betrag von € 18,62 Mio. erwachsen. Seit dem Jahr 2003 bis einschließlich 2019 wurde das Kunsthaus Graz von Seiten des Landes Steiermark mit einer jährlichen Basissubvention in Höhe von € 2,30 Mio. finanziert. Die geänderte, ab 2020 wirksame langfristige Finanzierungsvereinbarung, welche bis zum Jahr 2030 läuft, sieht nunmehr einen jährlichen Beitrag des Landes von jährlich € 2,75 Mio. vor. Die Basissubvention erhöhte sich zwar um 19,22 %, lag damit aber deutlich unter der Inflationsentwicklung. Die Gesamtkosten der Errichtung, der Leasingfinanzierung und der jährlichen Zuschüsse zum operativen Budget betragen im Zeitraum 2003 bis 2020 für das Land Steiermark somit insgesamt € 61,70 Mio.

Der Personalstand des Profit-Center Kunsthaus Graz blieb die letzten Jahre relativ konstant und betrug im Schnitt in den Jahren 2015 bis 2019 53,35 Vollzeitäquivalente. Die durchschnittlichen Kosten (inkl. Lohnnebenkosten) pro Mitarbeiter beliefen sich 2019 auf € 51.300,--.

Die Besucherinnenzahlen für das Kunsthaus waren seit der Eröffnung im Jahr 2003 bis zum Jahr 2012 rückläufig. Die Planzahlen wurden in den Jahren 2005 bis 2012 jeweils nicht erreicht. Seit 2013 bestehen erkennbare Bemühungen, eine Trendwende bei den Besucherinnenzahlen herbeizuführen, welche aber überwiegend auf den Anstieg von freien Eintritten zurückzuführen ist. Beginnend mit dem Jahr 2009 stieg die Anzahl der freien Eintritte von rund einem Drittel der Besucherinnen auf nahezu die Hälfte der ausgegebenen Karten.

Der LRH erkennt in der überwiegend 2020 vorgenommenen Neustrukturierung ein gut strukturiertes und zweckmäßiges Vorgehen. Für den Fall einer möglichen Veräußerung des Kunsthauses durch die künftige Eigentümerin Stadt Graz empfiehlt der LRH den Abschluss einer Besserungsvereinbarung mit der Stadt Graz, wonach ein Anteil von 31 % des Veräußerungserlöses dem Land Steiermark zufallen sollte. Auch erachtet der LRH die Führung eines Museumsbetriebs in der Form einer gemeinnützigen GmbH als zweckmäßig und sinnvoll.

KUNSTHAUS GRAZ

LT-Beschluss Nr. 426 vom 28. September 2021

Geprüfte Stellen: Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport;
Universalmuseum Joanneum GmbH; Kunsthaus Graz GmbH

Prüfzeitraum: 1999-2020

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Bei durch Dritte errichteten und vom Land wesentlich (mit)finanzierten Projekten sollte zwingend – sofern nicht ohnehin durch Art. 53 L-VG eine Projektkontrolle durchgeführt wird – ein Ex-post-Prüfvorbehalt des LRH für die Errichtungsgesellschaft vorgesehen werden.
- » Die Vorteilhaftigkeit von Finanzierungsalternativen ist vor dem Treffen einer Finanzierungsentscheidung zu prüfen und zu dokumentieren.
- » Die ursprüngliche Basissubvention aus dem Jahr 2003 wurde erstmals mit dem neuen Finanzierungsvertrag, welcher bis ins Jahr 2030 läuft, valorisiert. Der LRH regt die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Finanzierungsvereinbarungen des Landes an, die über den Landesfinanzrahmen hinausgehen.
- » Im Rahmen der Besucherinnenentwicklung wären in der Auslastungsbetrachtung Freikarten herauszurechnen und auch die Planzahlen entsprechend zu adaptieren.
- » In Anbetracht der zuletzt hohen Freikartenanteile sollte die Ausgabe von Freikarten reduziert werden.
- » Im Hinblick auf die maßgebliche Mitfinanzierung des Landes regt der LRH, für den Fall einer künftigen Veräußerung des Kunsthauses, den nachträglichen Abschluss einer Besserungsvereinbarung mit der Stadt Graz an.

STRATEGIE DES LANDES STEIERMARK IM SKI-TOURISMUS

LT-Beschluss Nr. 465 vom 19. Oktober 2021

Geprüfte Stellen: Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Querschnittsprüfung zur strategischen Ausrichtung des Landes im Bereich des Ski-Tourismus durch. In die Prüfung wurden zwölf Dienststellen des Landes, drei Skilift- und Seilbahngesellschaften mit Beteiligung des Landes, externe Stellen (wie Forschungseinrichtungen), ein Bundesministerium, die Bildungsdirektion Steiermark sowie die Wirtschaftskammer Steiermark einbezogen.

Prüfzeitraum: 2012-2021

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Prüfung bezog sich insbesondere auf Förderungen und Beteiligungen des Landes von bzw. an Skilift- und Seilbahngesellschaften, auf die Entwicklung des Wintertourismus in der Steiermark, auf Förderungen des Ski-Nachwuchses durch Dienststellen des Landes sowie auf die Auswirkungen des Ski-Tourismus auf die Umwelt.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Die Entwicklung des Skimarktes in Österreich und in der Steiermark – gemessen an der Anzahl der Skier-Days – verlief bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie stabil. Im Winterhalbjahr (WHJ) 2019/20 musste in Folge der Betriebsschließungen im März 2020 ein leichter Rückgang von zuvor 4,1 Mio. Skier-Days auf 3,8 Mio. verzeichnet werden. Im WHJ 2020/21 sank die Anzahl der Skier-Days in der Steiermark aber aufgrund des durchgehenden Lockdowns der Beherbergungsbetriebe auf 1,1 Mio.
- » Im WHJ 2019/20 gingen den Ski-Tourismusregionen der Steiermark durch den Lockdown ab März 2020 nach Berechnungen des LRH ca. 700.000 (beinahe 18 %) Nächtigungen sowie ca. 500.000 Skier-Days verloren. Der Verlust an Brutto-Wertschöpfung für die Volkswirtschaft betrug über € 45 Mio. Die über die gesamte Wintersaison 2020/21 durchgehenden Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie führten in den steirischen Ski-Tourismusregionen zu einem Verlust von zumindest 2,5 Mio. Nächtigungen sowie ca. 3,1 Mio. Skier-Days. Der Volkswirtschaft ging dadurch eine Brutto-Wertschöpfung von € 292 Mio. verloren.
- » Die Struktur der Skigebiete in der Steiermark ist sehr kleinteilig. Daraus ergibt sich im Vergleich zu den wesentlich größeren Skigebieten im Westen Österreichs eine signifikant nachteilige Kostenstruktur. Seit dem Jahr 2008 wurden in der Steiermark elf Skigebiete geschlossen.
- » Ein vom LRH durchgeführter Vergleich der Ski-Tourismusregionen in den Ländern Steiermark, Salzburg und Kärnten zeigt, dass die Regionen in Kärnten und Salzburg bei den Hotels über einen zumeist höheren Anteil an 5-/4-Sterne-Betrieben verfügen. Die bestehenden Anstrengungen der Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus (A12) zur Hebung des Anteils an 5-/4-Sterne-Betrieben sind aus Sicht des LRH daher im Besonderen in der Region Schladming-Dachstein zu forcieren.
- » Langfristig wird die demografische Entwicklung zu einer sukzessiven Reduktion der Skier-Days führen. Ursachen hierfür sind eine geringe Geburtenrate, die zunehmende Überalterung der Bevölkerung sowie der größer werdende Migrationsanteil. Hinzu kommt, dass der Anteil an regelmäßigen Skifahrerinnen insbesondere in der jungen Bevölkerung stark abnimmt. Der LRH empfiehlt den zuständigen Stellen des Landes daher, eine Nachwuchsförderung im Ski-Tourismus zum Zwecke der nachhaltigen Sicherstellung des steirischen Tourismus koordiniert aufzunehmen bzw. zu intensivieren.
- » Ein Vergleich der Schulveranstaltungsverordnungen von 1974, 1990 und 1995 zeigt, dass Schulski- bzw. Wintersportwochen sowie allgemein mehrtägige Schulsportveranstaltungen zunehmend schwerer durchführbar wurden. Der LRH empfiehlt der Landesregierung erneut, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die entsprechenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu ändern bzw. zu schaffen, damit die Durchführung von Wintersportwochen erleichtert wird.
- » Anzahl und Anteil der Teilnehmerinnen an Wintersportwochen waren seit der österreichweiten Erhebung für das Schuljahr 1979/80 bis 2010/11 stetig rückgängig. Die Erhebung für das Schuljahr 2018/19 zeigte erstmals eine Stabilisierung, die auf die starke Zunahme der Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ an Volksschulen und Neuen Mittelschulen (NMS) zurückzuführen ist. Aufgrund der zunehmend kürzeren Dauer von Schulskiveranstaltungen ist aber insbesondere an NMS sowohl österreichweit als auch in der Steiermark ein deutlicher Rückgang bei der Anzahl der Skier Days zu verzeichnen.
- » Sofern mindestens vier Übernachtungen in einem Schulskiort in der Steiermark stattfinden, werden derzeit Schulskikurse durch das Land Steiermark mittels Übernahme der Bus- bzw. Bahnkosten gefördert. Eine weitergehende Förderung von Schulskikursen sowie eine Kooperation mit privaten Trägern (Wirtschaft, Skiverband) besteht in der Steiermark im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht. Die derzeitige Förderung des Landes von Wintersportveranstaltungen schließt Kindergärten gänzlich sowie Schulen weitgehend von einer Fördermöglichkeit aus. Der LRH erkennt einen Anpassungsbedarf bei den Förderungen des Landes von Wintersportveranstaltungen an Kindergärten und Schulen. Insbesondere würde eine Förderung der Ski-

STRATEGIE DES LANDES STEIERMARK IM SKI-TOURISMUS LT-Beschluss Nr. 465 vom 19. Oktober 2021

Geprüfte Stellen: Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Querschnittsprüfung zur strategischen Ausrichtung des Landes im Bereich des Ski-Tourismus durch. In die Prüfung wurden zwölf Dienststellen des Landes, drei Skilift- und Seilbahngesellschaften mit Beteiligung des Landes, externe Stellen (wie Forschungseinrichtungen), ein Bundesministerium, die Bildungsdirektion Steiermark sowie die Wirtschaftskammer Steiermark einbezogen.

Prüfzeitraum: 2012-2021

- liftkosten eine effektive Unterstützung von Wintersportwochen durch das Land Steiermark darstellen. Ebenso wie in anderen Bundesländern sollten Kooperationen mit der Wirtschaft bei der Vornahme von Förderungen angestrebt werden.
- » Aus Sicht des LRH ist hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf den Ski-Tourismus ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie und Ökologie wesentlich. Dem LRH vorliegenden Studien zufolge kann mit entsprechendem technischen und finanziellen Einsatz bis zur Hälfte des Jahrhunderts in nahezu allen Skigebieten Österreichs eine Schneesicherheit auf den Pisten sichergestellt werden. Der LRH empfiehlt dem Land, sich mit den zu erwartenden Folgen des Klimawandels für den Winter-Tourismus anhand von wissenschaftlichen Studien auseinanderzusetzen und an deren Erkenntnisse die touristische Förderpolitik anzupassen.
 - » Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene bestehen verbindliche Rahmenvorgaben zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in der Steiermark. So sieht die UNO-Resolution zur Agenda 2030 vor, dass bis zum Jahr 2030 eine Politik zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeitet und umgesetzt sein soll. Ein entsprechendes Nachhaltigkeitskonzept für den Ski-Tourismus des Landes besteht derzeit nicht, der LRH sieht hier einen Umsetzungsbedarf.
 - » Für die Gesellschaften Planai-Hochwurzen-Bahnen-GmbH und jene am Hauser Kaibling mit Beteiligung des Landes empfiehlt der LRH, eine Zusammenlegung anzustreben. Die organisatorischen, kostentechnischen, steuerlichen, markttechnischen sowie sonstigen Vor- und Nachteile einer derartigen Zusammenlegung sollten im Rahmen einer Evaluierung dargestellt und bewertet werden.
 - » Die Richtlinien des Landes zur Gewährung von Bedarfzuweisungen (BZ) an Gemeinden und Gemeindeverbände schlossen eine Projektförderung von Skilift- oder Seilbahnunternehmen aus BZ bis zum 12. August 2021 dezidiert aus. Für einen erheblichen Teil der im Zeitraum von 2012 bis 2020 vom Land an Gemeinden zur Unterstützung von Skigebieten zugewiesenen BZ lag daher keine Förderbarkeit vor. Derartige Projektförderungen sind nach Ansicht des LRH nach klaren Kriterien durchzuführen, eine Nachvollziehbarkeit für Dritte muss im Sinne der Transparenz gegeben sein.
 - » Neben den relativ hohen Förderungen für die Planneralp nehmen die Unterstützungsmaßnahmen des Landes für das Skigebiet Mariazeller Bürgeralpe in den Jahren von 2014 bis 2020 eine Sonderstellung ein. Vom Land Steiermark wurden nach Kenntnis des LRH im Zuge des Sanierungsverfahrens der Mariazeller Schwebebahnen GmbH 2014 sowie in den Folgejahren bis 2020 Zahlungen für das Skigebiet Mariazeller Bürgeralpe in Höhe von insgesamt € 7,7 Mio. getätigt bzw. wurden Unterstützungsmaßnahmen in diesem Ausmaß getroffen. Diese Förderungen bestätigen nach Ansicht des LRH, dass es seitens des Landes der rechtzeitigen Setzung einer Strategie bedarf, um Sanierungsfälle und entsprechend hohe Unterstützungsmaßnahmen zu vermeiden.
 - » Im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes sind BZ ausschließlich für Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden. Soweit Förderungen an private Gesellschaften weitergegeben werden, empfiehlt der LRH, BZ-Mittel generell nur dann an Gemeinden oder Gemeindeverbände zu vergeben, wenn diesen ein entsprechender Vorteil oder Nutzen aus der Weitergabe zukommt. Von einem solchen ist beispielsweise dann auszugehen, wenn der Förderzweck im öffentlichen Interesse liegt und die betreffende Gemeinde zusätzlich zur Weitergabe der BZ einen substantiellen eigenen Beitrag leistet. Die Darstellung eines Nutzens für die Gemeinde oder den Gemeindeverband durch die Weitergabe der BZ-Mittel an Dritte sollte aus Sicht des LRH in den BZ-Richtlinien des Landes Berücksichtigung finden.
 - » Durch eine Förderung der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) von knapp € 4 Mio. wurde ein Großteil der Investitionen auf der Planneralp für den Bau einer Beschneiungsanlage von der öffentlichen Hand übernommen. Demgegenüber sieht das touristische Förderprogramm „Hochweiß“ der A12 Förderungen von Skilift- und Seilbahngesellschaften aus Mitteln des Landes in Höhe von max. € 70.000,- vor. Der LRH erkennt keine homogene Vorgehensweise bei der Förderung von KMU, welche Skigebiete betreiben, und empfiehlt den Förderstellen A7 und A12, ihre Förderstrategien abzustimmen. Förderungen des Landes für ein und denselben Sachverhalt sollten auf Basis klar definierter Kriterien und in für Förderwerberinnen nachvollziehbarer Form erfolgen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

AUSGEWÄHLTE LEISTUNGSBEREICHE IM ANLAGENREFERAT – FOLGEPRÜFUNG LT-Beschluss Nr. 494 vom 14. Dezember 2021

Geprüfte Stelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Prüfzeitraum: 2018-2020

Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2015. Von 16 seinerzeitigen Empfehlungen wurden sieben umgesetzt, sieben teilweise umgesetzt und zwei Empfehlungen nicht umgesetzt.

✓ 7 ✓ 7 ✗ 2

Der Landesrechnungshof führte eine Folgeprüfung zum Bericht „Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung – Ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat“ aus dem Jahr 2015 durch. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020.

Die Personalsituation – insbesondere die Fluktuation bei den Juristen – besserte sich im Vergleich zur Erstprüfung. Eine Evaluierung der Ressourcenausstattung und -planung für das Anlagenreferat unter Berücksichtigung der Anzahl der Zu- und Abgänge von Betrieben im Bezirk bzw. der Verfahrenszahlen wird empfohlen.

Im Leistungsbereich Gewerbeberechtigungen, der im Wesentlichen das Berufsrecht umfasst, führen standardisierte Prozessvorgaben zu einem effizienten Ablauf der Verfahren. Im Jahresschnitt wurden rund 34 % der Gesamtpersonalleistung des Anlagenreferats für diesen Bereich aufgewendet und damit rund 14.800 Verfahren abgewickelt.

Im Leistungsbereich Betriebsanlagenverfahren wurden im Jahresschnitt 184 Verfahren durchgeführt. Rund 80 % dieser Verfahren konnten innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden. Meldedifferenzen zwischen der Anzahl an Verfahren, die dem Landesrechnungshof gemeldet wurden, und jener, die der Landesamtsdirektion vorliegen, waren im Vergleich zur Erstprüfung gering. Der Personaleinsatz für die Verfahrensabwicklung betrug im Jahresschnitt 43 % der Gesamtpersonalleistung des Anlagenreferats.

Die Anzahl der Baubewilligungsbescheide gemäß der Bau-Übertragungsverordnung wurde nicht erfasst. Diese sollte als Kennzahl ermittelt und die Buchungen in der elektronischen Leistungszeiterfassung dahingehend angepasst werden. Die Zweckmäßigkeit der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung konnte nicht festgestellt werden – dahingehend wären entsprechende Erhebungen durchzuführen.

Die Daten zum Einsatz der Amtssachverständigen in Betriebsanlagenverfahren im Bezirk Graz-Umgebung zeigen, dass gutachterliche Tätigkeiten im Bereich Hydrogeologie und Geologie, Elektro- und Lichttechnik sowie Lärm- und Erschütterungstechnik zunehmend in Anspruch genommen werden. Die personelle Situation der (fachspezifischen) Amtssachverständigen sollte unter Zugrundlegung der vorhandenen Daten evaluiert werden. Darüber hinaus wären – im Sinne einer Kostenwahrheit – Leistungen der Amtssachverständigen dem Kostenträger Betriebsanlagen-Bescheid zuzuordnen.

Das Verfahrenscontrolling für Betriebsanlagenverfahren lässt nunmehr eine auf Daten basierende Analyse von Verzögerungen zu. Insbesondere unvollständige Projektunterlagen und verspätete Gutachten führen zu Verzögerungen.

Die Überprüfungen von Betriebsanlagen finden mit den vorhandenen personellen Ressourcen nach der Gefahreneignigkeit von gewerblichen Betriebsanlagen im Bezirk Graz-Umgebung statt. Derzeit wird eine stichprobenbasierte Überprüfungsstrategie für Anlagen von der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung erarbeitet, die mittelfristig auch auf Überprüfungen von Betriebsanlagen angewendet werden soll.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

AUSGEWÄHLTE LEISTUNGSBEREICHE IM ANLAGENREFERAT – FOLGEPRÜFUNG LT-Beschluss Nr. 494 vom 14. Dezember 2021

Geprüfte Stelle: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
Prüfzeitraum: 2018-2020

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Die Personalressourcen für den Vollzug des Anlagenrechts in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sollten unter Berücksichtigung der im Bezirk vorhandenen Betriebsstruktur und deren Bedürfnisse regelmäßig analysiert und Kriterien für eine effiziente Personalressourcenplanung erarbeitet werden.
- » Im Prüfzeitraum wurden im gewerblichen Berufsrecht in Summe 14.782 Verfahren und im Bereich Betriebsanlagenrecht pro Jahr im Schnitt 184 Verfahren durchgeführt.
- » Erhebungen bezüglich der Anzahl der Baubewilligungsbescheide aufgrund der Übertragung der Agenden der örtlichen Baupolizei betreffend gewerbliche Betriebsanlagen durch die Bau-Übertragungsverordnung wurden nicht durchgeführt. Es wird empfohlen, entsprechende Erhebungen bezüglich des Mehraufwandes aufgrund der Bau-Übertragungsverordnung durchzuführen. Insbesondere sollte die Anzahl der Baubewilligungsbescheide aufgrund der gegenständlichen Verordnungen als Kennzahl ermittelt werden. Darüber hinaus sollten Buchungen in der elektronischen Leistungszeiterfassung im Zusammenhang mit der gegenständlichen Verordnung evaluiert und gegebenenfalls an den tatsächlichen Aufwand für diese Tätigkeiten angepasst werden.
- » Eine Aussage, ob die derzeit gültige Genehmigungs-freistellungsverordnung tatsächlich zu Einsparungen aufgrund einer Verringerung des Arbeitspensums und der Anzahl der Verfahren im Anlagenreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung führte, kann mangels Daten nicht getroffen werden. Die Auswirkungen der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung auf den Personalaufwand in Betriebsanlagenverfahren sollte erhoben werden, um die Wirksamkeit der gegenständlichen Verordnung einschätzen zu können.
- » Amtssachverständige der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum erbrachten im Prüfzeitraum in Summe 5.378 Leistungen für Betriebsanlagenverfahren im Bezirk Graz-Umgebung. Amtssachverständige der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik erbrachten in Betriebsanlagenverfahren der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung insgesamt 1.520 Leistungen. Der Landesrechnungshof regt an, die personelle Situation der an den Betriebsanlagenverfahren beteiligten Amtssachverständigen unter Zugrundlegung der vorhandenen Daten (aus dem Wirkungscontrolling, den erhobenen Leistungskennzahlen und den Auswertungen zu Verzögerungen) zu evaluieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen.
- » Aktuell gibt es keine (technischen) Lösungen, um die Gesamtkosten eines Bescheides in Betriebsanlagenverfahren zu eruieren, insbesondere werden die Leistungen der Amtssachverständigen nicht dem jeweiligen Kostenträger „Bescheid“ zugeordnet. Um die Kosten sowie den Einsatz von Amtssachverständigen in Betriebsanlagenverfahren bezirksübergreifend vergleichen und Best-Practice-Beispiele aufzeigen zu können, sollten zwecks Kostenwahrheit die Leistungen der Amtssachverständigen dem Kostenträger Bescheid zugeordnet werden.
- » Das Ziel, mindestens 80 % der Betriebsanlagenverfahren innerhalb von 90 Tagen ab dem Vorliegen vollständiger Unterlagen abzuschließen, konnte durch die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung im Prüfzeitraum im Wesentlichen erreicht werden.
- » Eine landesweite Auswertung zu Verzögerungsgründen in Betriebsanlagenverfahren, aggregiert für alle Bezirkshauptmannschaften, liegt nicht vor. Die Verzögerungsgründe werden von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften ausgewertet. Der Landesrechnungshof regt an, eine aggregierte Datenbasis für die gesamte Steiermark in Bezug auf Verzögerungsgründe zu schaffen und anhand dieser Daten bisherige Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu bewerten.
- » Die Gründe für Verzögerungen sind insbesondere mangelhafte Planunterlagen und die notwendige Unterlagenanforderung sowie verspätete Gutachten und Stellungnahmen von Amtssachverständigen.
- » Eine vollständige und regelmäßige Überprüfungstätigkeit aller Betriebsanlagen im Bezirk Graz-Umgebung findet nicht statt. Im Sinne einer Priorisierung nach der Gefahrgeneignetheit wird mit den vorhandenen personellen Ressourcen versucht, jeden Gewerbebetrieb möglichst alle fünf Jahre einer Überprüfung zu unterziehen.
- » Von Seiten der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung wird aktuell an einer stichprobenbasierten Überprüfungsstrategie für Abfallanlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz beziehungsweise für Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetz gearbeitet. Diese Überprüfungsstrategie könnte nach einer Pilotphase und einer entsprechend positiven Evaluierung auch für Betriebsanlagen zur Anwendung kommen.

RADVERKEHR IN DER STEIERMARK LT-Beschluss Nr. 497 vom 14. Dezember 2021

Geprüfte Stelle: Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Prüfzeitraum: 2015-2021

Kurzfassung Prüfergebnis

Der Landesrechnungshof überprüfte den Radverkehr in der Steiermark. Die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau ist für den Radverkehr zuständig. Seit den 1980er Jahren wird am Thema Radverkehr gearbeitet. Seither wird der Radverkehr auf Basis unterschiedlicher Masterpläne gefördert. Aktuell wird an der Umsetzung der Radverkehrsstrategie 2025 gearbeitet, im Rahmen derer acht Schwerpunkte definiert wurden. Die generelle Stärkung des Radverkehrs sowie die Verkehrssicherheit finden sich darunter.

Im Zeitraum 2015-2020 gab das Land Steiermark 32,81 Mio. Euro in Form von Förderungen und Kofinanzierungen für den Radverkehr aus. Zusammen mit dem Gemeindeanteil flossen in diesem Zeitraum 61,86 Mio. Euro in den Radverkehr.

Das Land Steiermark fördert die Errichtung von Radwegen, die überwiegend durch die Gemeinden erfolgt. Grundlage für die Förderabwicklung ist die Förderungsrichtlinie Radverkehr.

Die Zuständigkeiten auf Seiten des Landes sind entsprechend geregelt, und die Abwicklung der Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben. Konkret überprüft wurden die Radverkehrskonzepte der Pilotregionen Feldbach, Wildon und Trofaiach. Im Wesentlichen wurden die Programme entsprechend umgesetzt.

Beim strategischen Controlling und bei einzelnen Punkten in Rahmenverträgen mit Gemeinden wurde Verbesserungsbedarf festgestellt. Die Prüfung ergab Mängel beim Änderungsmanagement und im operativen Controlling bei der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Verkehrskonzepts.

Parallel zur Landesförderung gibt es eine Fördermöglichkeit des Bundes, die durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH abgewickelt wird. Die Abwicklung der Bundesförderung stellt sich als aufwendig und langwierig dar. Die Auszahlung der Förderungen verzögert sich oft um Jahre.

Die im Globalbudget Verkehr enthaltenen Wirkungsziele und Indikatoren haben keinen entsprechenden Bezug zum Thema Radverkehr.

Die Messbarkeit der Wirksamkeit des Mitteleinsatzes ist eine Grundlage des Landesbudgets. Der Radverkehr leis-

tet auch einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark. Die Anpassung der Wirkungsziele wurde mittlerweile zugesagt.

Die Messbarkeit der Wirksamkeit ist für das Budget und für die Klima- und Energiestrategie von großer Bedeutung. Verbesserungen in der Erhebungsmethodik bzw. ein Ausbau des Zählstellennetzes sind dazu erforderlich.

Mit dem steigenden Anteil des Radverkehrs und dem erhöhten Geschwindigkeitsniveau der Radfahrerinnen (E-Bikes) gewinnt das Thema Verkehrssicherheit an Bedeutung. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine flächendeckende sicherheitstechnische Überprüfung der Radwege, womit ein wesentlicher Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit geleistet werden kann.

RADVERKEHR IN DER STEIERMARK LT-Beschluss Nr. 497 vom 14. Dezember 2021

Geprüfte Stelle: Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Prüfzeitraum: 2015-2021

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Auf die Verwendung von entsprechend qualitätsgesichertem Zahlenmaterial in Zusammenhang mit strategischen Vorgaben ist Wert zu legen. Dies ist insbesondere für die Messbarkeit der Zielerreichung wesentlich.
- » Eine Kontinuität hinsichtlich der angegebenen Werte bei den einzelnen Versionen von Strategien und Konzepten ist sicherzustellen.
- » Der Aufbau dieses geplanten Radmonitors ist voranzutreiben und die Erreichung der selbst gesetzten Ziele bestmöglich anzustreben.
- » Das Controlling ist weiter auszubauen. Neben den Radverkehrskonzepten, Projekten, Maßnahmenbündeln sowie dem Maßnahmen-Umsetzungscontrolling ist auch die Zielerreichung der Radverkehrsstrategie in den Controllingprozess zu integrieren.
- » Eine unmissverständliche Klarstellung hinsichtlich der Preisbasis und einer eventuellen Valorisierung für die genannten Summen ist in Rahmenverträgen, die zur Förderung des Radverkehrs abgeschlossen werden, zu verankern.
- » Bei der Erstellung von Vertragsunterlagen ist auf eine entsprechende Qualitätssicherung zu achten.
- » Die Formulierungen hinsichtlich des Förderungsverfalls sind im Rahmenvertrag eindeutig festzuschreiben.
- » Die vertraglich festgelegten Berichtspflichten der Vertragspartner sind einzuhalten bzw. einzufordern.
- » Die Wirksamkeit von umgesetzten Maßnahmen ist grundsätzlich zu kontrollieren.
- » Ein umfassendes Änderungsmanagement für die Umsetzung von Projekten im Radverkehr ist einzuführen.
- » Das Procedere hinsichtlich der Bundesförderung ist aufwändig und langwierig. Bis dato flossen bei den überprüften Projekten noch keine Bundesmittel, selbst die Höhe der möglichen Bundesförderung ist zum Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung meist unklar. Die Vorfinanzierung der Projekte erfolgt durch die Gemeinden.
- » Der Förderungsprozess sollte kompakt und effizient gestaltet werden. Entsprechende Initiativen hinsichtlich Verbesserungen bei der Abwicklung der Bundesförderung sollten auch seitens des Landes gesetzt werden.
- » Ein direkter Bezug der Wirkungsziele und Indikatoren zum Radverkehr ist im Landesbudget nicht vorhanden. Indikatoren zum Radverkehr sind in die Betrachtung aufzunehmen und die Wirksamkeit der im Radverkehr gesetzten Maßnahmen im Rahmen des Budgets zu verfolgen.
- » Die aus den im Zusammenhang mit der „Standardisierten Radwegenetz-Überprüfung“ erstellten Audits hervorgehenden Maßnahmen sollten gemonitort werden.
- » Das Erhebungsintervall für die Messgröße zur Beurteilung der Entwicklung des Radverkehrs sollte auch unter Berücksichtigung des Erhebungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten kürzer festgelegt werden. Technische Weiterentwicklungen bei den Erhebungsmethoden sind laufend zu beobachten und Innovationen zu prüfen.
- » Das Zählstellennetz, welches noch nicht flächendeckend ist, ist zu erweitern. Dies ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für ein entsprechendes Monitoring der gesetzten Maßnahmen.
- » Die Wirksamkeit der Maßnahmen im Radverkehr ist im Sinne der Erreichung der Klimaziele lt. Klima- und Energiestrategie laufend zu monitoren.
- » Eine steiermarkweite Vereinheitlichung im Bereich Erhaltungsmanagement für Radweginfrastruktur ist anzustreben. Die Gemeinden sollten für die Weiterentwicklung ihrer Erhaltungssysteme mit einem Leitfaden bzw. einer Richtlinie durch das Land unterstützt werden.
- » Da eine flächendeckende Abwicklung der Audits einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, sollten jene Abschnitte mit erhöhtem Gefährdungspotenzial vorrangig bearbeitet werden. Die Priorisierung der Abschnitte sollte auf Basis von Risikoabschätzungen erfolgen.
- » Da die Kosten von Verbesserungsmaßnahmen grundsätzlich durch die Radweghalter (in der Regel Gemeinden) zu tragen sind, sind auch die Gemeinden frühzeitig kooperativ in die Überprüfungs-konzeption einzubinden.

2.1.2 Gemeindegebarung

GEMEINDE SANKT OSWALD BEI PLANKENWARTH Übermittlung am 6. Juli 2021 an den Gemeinderat der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth und an die Landesregierung

Geprüfte Stelle: Gemeinde Sankt Oswald bei Plankenwarth mit der Schwerpunktsetzung Organe und Gebarung
Prüfzeitraum: 2017-2019

Kurzfassung Prüfergebnis

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sankt Oswald aus dem Jahr 2015 fand gesetzeskonform statt. Die Gemeinde St. Oswald fertigte entgegen den gesetzlichen Bestimmungen keine Verhandlungsschriften über nicht öffentliche Sitzungen des Gemeinderates an. Protokollierungen von Sitzungen der Fachausschüsse waren ebenfalls nicht vorhanden, und die Verhandlungsschriften des Prüfungsausschusses entsprachen nicht den gemeinderechtlichen Mindestanforderungen. Weiters wurden Beschlüsse ohne entsprechenden Gegenstand in der Tagesordnung unter „Allfälliges“ gefasst und erwähnte Beilagen den Verhandlungsschriften nicht angeschlossen.

Der LRH empfiehlt, Anzahl und Tätigkeit der bestellten Fachausschüsse zu evaluieren, da bei lediglich sporadischer Tätigkeit der Fachausschüsse es zweckmäßiger ist, das betreffende Aufgabengebiet in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zu belassen. Der Prüfungsausschuss wird angehalten, einen Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr mit Schwerpunktsetzung zu erstellen und im Bedarfsfalle um aktuelle Prüfthemen zu erweitern. Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Vorschlag ist, entgegen der bisher üblichen Praxis, in einer gesonderten Sitzung durchzuführen.

Die Mindestzahl an Sitzungen des Gemeindevorstandes wurde im Prüfzeitraum nicht erreicht. Ein entsprechender Beschluss durch dieses Organ, Sitzungen des Gemeindevorstandes nach Bedarf abzuhalten, wurde zwischenzeitig gefasst. In den Jahren 2015 und 2016 einschließlich dem Prüfzeitraum nahm der Gemeinderat keine Übertragung des ihm zustehenden Beschlussrechts durch Verordnung an den Gemeindevorstand vor. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Wirkungskreise ist zu achten.

Für den Bereich der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und den Betrieb der Müllbeseitigung empfiehlt der LRH, die Verrechnung künftig auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festzulegen. Die Gebühren haben kostendeckend zu sein und Rücklagen für eine Instandhaltung bzw. Erweiterung zu beinhalten.

Die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth realisierte im Prüfzeitraum den Neubau des Gemeindeamtes, der Volksschule mit Nachmittagsbetreuung und des Kinder-

gartens. Die Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden für diese Projekte im außerordentlichen Haushalt schränkt jedoch den Gestaltungsspielraum zukünftiger Haushalte ein.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde St. Oswald nur eingeschränkter Einfluss auf die Erhöhung der Einnahmen hat. Die laufenden Ausgaben sind vor allem seit dem Jahr 2018 eklatant höher als die laufenden Einnahmen; diese wurden durch Neuverschuldung finanziert. Ab 2018 war kein finanzieller Spielraum mehr gegeben. Die Entwicklung der Gemeindegebarung ist aufgrund der steigenden Finanzschulden im Prüfzeitraum als kritisch anzusehen. Der LRH empfiehlt der Gemeinde St. Oswald, einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt anzustreben und damit die Finanzschulden abzubauen.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth teilte in seiner Stellungnahme zu diesem Prüfbericht mit, dass die Gemeinde künftig sehr bemüht sein werde, sämtliche gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Weiters soll zukünftig auch ein sparsames Wirtschaften in der Gemeinde vorherrschen, um die finanzielle Situation der Gemeinde zu verbessern.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Der LRH empfiehlt der Gemeinde, einen gesetzeskonformen Zustand in Bezug auf die Verhandlungsschriften von Sitzungen herzustellen, die den Mindestanforderungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 entsprechen.
- » Ein Prüfplan für das jeweilige Haushaltsjahr mit Schwerpunktsetzung ist durch den Prüfungsausschuss zu erstellen. Die Anzahl und Tätigkeit der bestellten Fachausschüsse sind zu evaluieren.
- » Der LRH empfiehlt der Gemeinde, einen nachhaltig ausgeglichenen Haushalt anzustreben und damit die Finanzschulden abzubauen.
- » Die Verrechnung von Beiträgen bzw. Gebühren der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und für den Betrieb der Müllbeseitigung sind auf Basis einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation festzulegen. Die Gebühren haben kostendeckend zu sein und sollten Rücklagen für eine Instandhaltung bzw. Erweiterung beinhalten.

QUERSCHNITTSPRÜFUNG DER ÖFFENTLICHEN PFLEGEHEIME DER MARKTGEMEINDE HAUS, DER STADTGEMEINDE OBERWÖLZ UND DER GEMEINDE TEUFENBACH-KATSCH

Übermittlung am 28. September 2021 an die Gemeinderäte der Marktgemeinde Haus,
der Stadtgemeinde Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch, an die Landesregierung
sowie an den Landtag (Kontrollausschuss)

LT-Beschluss Nr. 463 vom 19. Oktober 2021

Geprüfte Stellen: Marktgemeinde Haus, Stadtgemeinde Oberwölz und Gemeinde Teufenbach-Katsch
mit der Schwerpunktsetzung „Öffentliche Pflegeheime“

Prüfzeitraum: 2017-2019

Kurzfassung Prüfergebnis

In der Steiermark sind 76 % der Pflegeheimbetten privat geführt, 54 % sind privatgewerblich (gewinnorientiert) ausgerichtet. Durch die Umstellung von einem „Vertragssystem“ auf ein sogenanntes „Bescheidsystem“ entfiel für den Landesrechnungshof (LRH) der in den ursprünglichen Verträgen mit den privaten Pflegeheimbetreiberinnen enthaltene Kontrollvorbehalt. Der LRH führte daher im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinde Haus, der Stadtgemeinde Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch mit der Schwerpunktsetzung „Öffentliche Pflegeheime“ durch. Die Prüfung umfasste weiters die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) als zuständige Behörde für die Pflege in stationären Einrichtungen.

Die Gewährleistung der ausreichenden Versorgung mit stationären Einrichtungen ist Aufgabe des Landes Steiermark. Basis ist grundsätzlich der „Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen in der Steiermark 2025 (BEP 2025)“. In der Steiermark bestand zum Stichtag 31. Dezember 2020 ein Bettenüberhang von 24 %. In den Regionen der drei geprüften gemeindeeigenen Pflegeheime werden die Planzahlen des BEP 2025 im Bezirk Murau (Stadtgemeinde Oberwölz, Gemeinde Teufenbach-Katsch) massiv mit 46 % bzw. im Bezirk Liezen (Marktgemeinde Haus) um 16 % überschritten. Trotz des bestehenden Bettenüberhanges wurden von der A8 steiermarkweit weitere Pflegeheimbetten mittels Bescheid anerkannt. Der Bettenüberhang wirkt sich auf den Pflegepersonalbedarf aus. In einem geprüften Pflegeheim konnte trotz bestehender Warteliste eine Vollauslastung aufgrund des fehlenden Pflegepersonals nicht erreicht werden. Weiters wurden die Vorgaben für die Mindestpersonalbesetzung in Pflegeheimen von der A8 im Prüfzeitraum erhöht, gleichzeitig blieb jedoch die Möglichkeit zur zeitweisen Unterschreitung dieses festgelegten Mindestpersonalschlüssels für die Heimbetreiberinnen bestehen. Im Prüfzeitraum war auch der Trend zur Kosten- bzw. Restkostenübernahme durch das Land und die Gemeinden am sinkenden Anteil der Selbstzahlerinnen zu erkennen. Insgesamt widersprechen diese Entwicklungen dem für die Pflege erklärten Grundsatz „mobil vor stationär“.

Ein Vergleich der Haushaltssituation der gemeindeeigenen Pflegeheime war nur eingeschränkt möglich, da die Erfassung der Einnahmen und Ausgaben unterschiedlich erfolgte. So wurden etwa zum Teil weder Periodenabgrenzungen vorgenommen, noch erfolgte eine Neutralisierung von Einnahmen (z. B. Erbschaft) und Ausgaben (z. B. „Essen auf Rädern“), die nicht mit dem Betrieb des Pflegeheimes zusammenhängen. Nicht alle wirtschaftlich zuzurechnenden Kosten (z. B. für gemeindeintern erbrachte Leistungen, Abschreibungen) waren berücksichtigt, Kostenwahrheit war nur teilweise gegeben, und Kalkulationen wurden nicht oder nur ansatzweise vorgenommen.

Für vergleichende Analysen, für Kalkulationen sowie zur Sicherstellung der Kostenwahrheit bedarf es daher künftig einheitlicher Vorgaben zur Erfassung von Einnahmen und Ausgaben. Diese Aspekte waren bei der gegenüberstellenden Betrachtung der Bruttoausgaben der Pflegeheime mit dem Tarif gemäß SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVOSHG), dem das Normkostenmodell der A8 zu Grunde liegt, zu beachten. Der unter entsprechender Berücksichtigung durchgeführte Vergleich ergab, dass auf Grund von Größeneffekten in Heimen mit mehr Betten geringere Bruttoausgaben je Bett und Verrechnungstag anfallen. Darüber hinaus stellt der LRH fest, dass das Pflegeheim Haus (14 Betten) mit den Tarifen der LEVO-SHG keine Ausgabendeckung erreicht, die Pflegeheime Oberwölz (50 Betten) und Teufenbach-Katsch (110 Betten) einen Einnahmenüberschuss erzielten, die Gemeinde Teufenbach-Katsch sogar trotz geringer Auslastung. Für die Pflegeheime war außerdem Potenzial für eine weitere Optimierung im Sinne einer Erhöhung der Einnahmen und einer Senkung der Ausgaben auf Grund der Rahmenbedingungen vorhanden, z. B. Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung, Nutzung des Spielraums der Tarife nach LEVO-SHG 2017 bspw. durch die Auslagerung von Leistungen wie z. B. Wäsche- und Speisenversorgung oder Reinigung. Zur Personalbesetzung stellte der LRH weiters fest, dass mit steigender Anzahl der Pflegebetten eines Pflegeheimes das Ausmaß des Pflege- und Betreuungspersonals je Pflegebett sinkt.

QUERSCHNITTSPRÜFUNG DER ÖFFENTLICHEN PFLEGEHEIME DER MARKTGEMEINDE HAUS, DER STADTGEMEINDE OBERWÖLZ UND DER GEMEINDE TEUFENBACH-KATSCH

Übermittlung am 28. September 2021 an die Gemeinderäte der Marktgemeinde Haus,
der Stadtgemeinde Oberwölz und der Gemeinde Teufenbach-Katsch, an die Landesregierung
sowie an den Landtag (Kontrollausschuss)

LT-Beschluss Nr. 463 vom 19. Oktober 2021

Geprüfte Stellen: Marktgemeinde Haus, Stadtgemeinde Oberwölz und Gemeinde Teufenbach-Katsch
mit der Schwerpunktsetzung „Öffentliche Pflegeheime“

Prüfzeitraum: 2017-2019

Festzustellen war darüber hinaus, dass von der A8 nicht sämtliche Kontrollfelder (z. B. Einschau in betriebswirtschaftliche Daten) abgedeckt waren. Verbesserungspotenziale in der Kontrolle erkannte der LRH in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Gerade die bestehenden Spielräume erfordern treffsichere rechtliche Regelungen und effiziente Kontrollen, um Qualitätsverluste für die zu Pflegenden und finanziell negative Auswirkungen für die Sozialhilfeträger und Selbstzahlerinnen zu vermeiden.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen:

- » Der LRH empfiehlt der A8 auf eine bedarfsgerechte Versorgung im Sinne der Planungsvorgaben sowie der regionalen Unterschiede und Auslastungskennzahlen zu achten.
- » Den Gemeinden empfiehlt der LRH, für den Betrieb des Pflegeheimes eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen sowie auf die korrekte Erfassung der Dienstposten im Dienstpostenplan bzw. Stellenplan im Rechnungsabschluss sicherzustellen. Durch die Analyse der Ergebnisse und die Kalkulation der Kernleistungen (Kosten pro Pflegebett und Tag) sollen die Wirtschaftlichkeit festgestellt und Maßnahmen zu deren Erhöhung abgeleitet werden.
- » Um eine vergleichende Analyse der Ausgaben sicherzustellen, empfiehlt der LRH, einheitliche Vorgaben hinsichtlich Erfassung der Ausgaben, Kostenwahrheit sowie der Erfassung und Auswertung von Basisdaten festzulegen.
- » Zudem empfiehlt der LRH der A8, die Kontrollen so weit wie möglich von einer zentralen Stelle durchzuführen, sämtliche Kontrollfelder abzudecken und diese in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verbessern.

2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE – MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG dem Kontrollausschuss spätestens sechs Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.

Zur Unterstützung bei der Einhaltung der Sechs-Monate-Frist im Rahmen der Vorlage von Maßnahmenberichten hat der Landesrechnungshof gemeinsam mit der Landtagsdirektion im sogenannten PALLAST-System eine automatische Erinnerung vor Fristablauf an das jeweils betroffene Regierungsbüro eingerichtet. Die Erinnerung erfolgt vier Wochen vor Ablauf der Frist.

Eine Beteiligung des Landesrechnungshofes im Zuge dieser Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch dieses Kontrollorgan des

Landtages dar, wenngleich sie eine wichtige Grundinformation über die Umsetzungsbereitschaft der geprüften Stellen und befassten Regierungsmitglieder geben.

Im Berichtsjahr wurden von der Landesregierung bis auf den Maßnahmenbericht zur Folgeprüfung der FH Joanneum alle fälligen Maßnahmenberichte vorgelegt. Es wird somit festgestellt, dass im Berichtsjahr ein Maßnahmenbericht ausständig blieb.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweiligen zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom Landesrechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen.

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.



vollständig umgesetzt



in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt



nicht umgesetzt

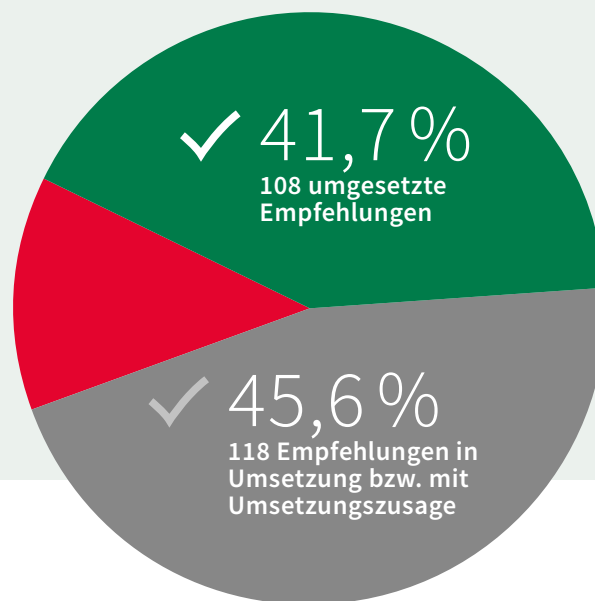
Maßnahmenbericht	relevante Empfehlungen	vollständig umgesetzt		in Umsetzung bzw. Umsetzung zugesagt		nicht umgesetzt	
		Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %	Anzahl	Quote %
1. Schuldnerberatung Steiermark GmbH	45	29	64,44	10	22,22	6	13,33
2. Sanierungen im Wohnbau	18	15	83,33	3	16,67	0	0,00
3. Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz	26	13	50,00	12	46,15	1	3,85
4. LPZ Mautern	37	7	18,92	20	54,05	10	27,03
5. Creative Industries GmbH	24	15	62,50	9	37,50	0	0,00
6. Steiermärkische Landesforste	39	10	25,64	21	53,85	8	20,51
7. ELAK-Rollout im Land Steiermark – Folgeprüfung	5	1	20,00	4	80,00	0	0,00
8. Energiemanagement in Amtsgebäuden	15	0	0,00	15	100,00	0	0,00
9. Krankenanstaltenverbund Rottenmann-Bad Aussee	17	4	23,53	7	41,18	6	35,29
10. Holzcluster GmbH – Folgeprüfung	6	3	50,00	3	50,00	0	0,00
11. Postenbesetzungen	27	11	40,74	14	51,85	2	7,41
Summe 2021	259	108	41,70	118	45,56	33	12,74

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2021 ergeben nachfolgende Verteilung:

GRAD DER UMSETZUNG VON 259 EMPFEHLUNGEN DES LRH 2021

12,7% ✗
33 nicht umgesetzte bzw. nicht
behandelte Empfehlungen



Umsetzungsgrad der LRH-Empfehlungen

Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 87,3 %. Die Daten zeigen ein Volumen der umgesetzten Empfehlungen von 41,7 % sowie in Umsetzung befindlichen Empfehlungen von 45,6 %. Des Weiteren wurden 12 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der LRH Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird.

Im Berichtszeitraum wurden die Folgeprüfungen

- » Holzcluster Steiermark GmbH
- » BH Graz-Umgebung – Ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat

durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungsprüfungen).

Für das Jahr 2020 fragte der Rechnungshof Österreich für seinen Tätigkeitsbericht (Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes Österreich, GZ 105.252/021-PR3/21) den Stand der Umsetzung der Empfehlungen nach, woraus sich bei den nachgefragten und bewerteten Empfehlungen ein Umsetzungsgrad von 86,5 % ergab. Bei den im Jahr 2021 veröffentlichten Follow-up-Überprüfungen konnten 80,3 % seiner Empfehlungen eine Wirkung erzielen.

2.2.1 Maßnahmenberichte 2021

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Regierung in den Landtag eingebracht. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des LRH abrufbar.

Maßnahmenbericht betreffend

SCHULDNERBERATUNG STEIERMARK GMBH LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 138 vom 22. September 2020 LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 253 vom 23. März 2021

Der LRH führte eine Gebarungsprüfung der Schuldnerberatung Steiermark GmbH durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018. Die Prüfungsschwerpunkte lagen insbesondere in den Bereichen der Verwendung der Förderungsmittel, der Personalentwicklung sowie der organisatorischen Maßnahmen der Schuldnerberatung Steiermark GmbH.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 45 Empfehlungen aus, davon wurden 29 Empfehlungen umgesetzt. Zehn Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und sechs wurden nicht umgesetzt.

✓ 29 ✓ 10 ✗ 6

REFERAT NATUR- UND ALLGEMEINER UMWELTSCHUTZ LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 142 vom 22. September 2020 LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 296 vom 20. April 2021

Der LRH überprüfte das Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz in der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) sowie die naturschutzbezogenen Projektförderungen aus dem Programm der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20). Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1.1.2016 bis 31.12.2019.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 26 Empfehlungen aus, davon wurden 13 Empfehlungen umgesetzt. Zwölf Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und eine wurde nicht umgesetzt.

✓ 13 ✓ 12 ✗ 1

SANIERUNGEN IM WOHNBAU

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 145 vom 22. September 2020

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 298 vom 20. April 2021

Der LRH überprüfte die Sanierungen im Wohnbau (Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik).

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 18 Empfehlungen aus, davon wurden 15 Empfehlungen umgesetzt und drei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 15 ✓ 3 ✗ 0

STEIERMÄRKISCHE LANDESFORSTE

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 216 vom 19. Jänner 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 408 vom 28. September 2021

Der LRH prüfte die Gebarung des rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebs Steiermärkische Landesforste für den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019. Der LRH sprach zu den Prüftiteln Rechtsgrundlagen, Organisation und Personal, Führung und Steuerung, Haushalt und Gebarung, Vermögen, Geschäftsfelder und Erfolgspotenziale insgesamt 39 Empfehlungen aus.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 39 Empfehlungen aus, davon wurden zehn Empfehlungen umgesetzt. 21 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und acht wurden nicht umgesetzt.

✓ 10 ✓ 21 ✗ 8

LANDESPFLEGEZENTRUM MAUTERN

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 221 vom 19. Jänner 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 419 vom 28. September 2021

Der LRH überprüfte die Errichtung des Landespflegezentrums Mautern.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 37 Empfehlungen aus, davon wurden sieben Empfehlungen umgesetzt. 20 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und zehn wurden nicht umgesetzt.

✓ 7 ✓ 20 ✗ 10

CREATIVE INDUSTRIES STYRIA GMBH

LT-Beschluss Nr. 249 vom 23. Februar 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 429 vom 28. September 2021

Der LRH überprüfte die Gebarung der Creative Industries Styria GmbH für die Geschäftsjahre 2012 bis 2018.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 24 Empfehlungen aus, davon wurden 15 Empfehlungen umgesetzt. Neun Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 15 ✓ 9 ✗ 0

ELAK-ROLLOUT IM LAND STEIERMARK – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 153 vom 23. September 2020

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 472 vom 16. November 2021

Im Zuge der Folgeprüfung erhob der LRH den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem seinerzeitigen Prüfbericht. Im Ergebnis wurden von 23 ursprünglichen Empfehlungen 13 Empfehlungen (57 %) vollständig umgesetzt. Zehn Empfehlungen (43 %) wurden teilweise umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung.

Der LRH sprach in seiner Folgeprüfung fünf Empfehlungen aus, davon wurde eine Empfehlung umgesetzt und vier Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 1 ✓ 4 ✗ 0

ENERGIEMANAGEMENT BEI AMTSGEBÄUDEN DES LANDES

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 332 vom 18. Mai 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 495 vom 14. Dezember 2021

Der LRH überprüfte das Energiemanagement bei Amtsgebäuden des Landes in der Abteilung 2 Zentrale Dienste.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 15 Empfehlungen aus, welche sich in Umsetzung befanden.

✓ 0 ✓ 15 ✗ 0

KRANKENANSTALTENVERBUND ROTTENMANN-BAD AUSSEE

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 314 vom 18. Mai 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 507 vom 14. Dezember 2021

Der LRH führte eine Prüfung des Krankenanstaltenverbundes Rottenmann-Bad Aussee durch. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018. Hinsichtlich einzelner Prüfbereiche wurde auch auf Zeiträume davor und danach Bezug genommen.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 17 Empfehlungen aus, davon wurden vier Empfehlungen umgesetzt. Sieben Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und sechs wurden nicht umgesetzt.

✓ 4 ✓ 7 ✗ 6

POSTENBESETZUNGEN IM LAND STEIERMARK

LT-Beschluss Prüfbericht Nr. 344 vom 15. Juni 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 517 vom 18. Jänner 2022

Der Landesrechnungshof überprüfte die Recht- und Zweckmäßigkeit der Besetzungen der letzten drei Landesamtsdirektorinnen sowie deren Stellvertreterinnen, der sich zum Prüfzeitpunkt im Amt befindlichen Bezirkshauptleute sowie von Leitungsorganen, Aufsichtsrätinnen bzw. Beirätinnen in Beteiligungen des Landes für die Jahre 2016 bis 2019.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht 29 Empfehlungen aus, davon wurden 13 Empfehlungen umgesetzt. 14 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 2 wurden nicht umgesetzt.

✓ 13 ✓ 14 ✗ 2

HOLZCLUSTER STEIERMARK GMBH – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Nr. 347 vom 15. Juni 2021

LT-Beschluss Maßnahmenbericht Nr. 520 vom 18. Jänner 2022

Basierend auf einer Gebarungsprüfung der Holzcluster Steiermark GmbH, die im Jahr 2012 veröffentlicht wurde, und einer ergänzenden Berichterstattung zu den freiwilligen Sozialleistungen führte der LRH eine Folgeprüfung durch.

Der LRH sprach in seinem Prüfbericht sechs Empfehlungen aus, davon wurden drei Empfehlungen umgesetzt. Drei Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

✓ 3 ✓ 3 ✗ 0

2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte

Zu folgender Gebarungsprüfung wurde innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Frist kein Maßnahmenbericht vorgelegt:

» FH JOANNEUM – FOLGEPRÜFUNG

LT-Beschluss Nr. 134 vom 22. September 2020

2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der LRH hat gemäß Art. 54 L-VG die Projektunterlagen binnen drei Monaten ab deren Vorliegen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Im Jahr 2021 wurden vom LRH zwei Projektkontrollen durchgeführt.

2.3.1 Projektkontrollbericht „Landwirtschaftliche Fachschule Grottenhof Modernisierung“

Der LRH kontrollierte die Soll- und Folgekosten zur Modernisierung der Landwirtschaftlichen Fachschule Grottenhof.

Die Bausubstanz des Ende des 19. Jahrhunderts errichteten bestehenden Schulgebäudes entspricht ihrem Alter, aber keinesfalls den Anforderungen an ein modernes Schulgebäude. Der Bedarf einer Sanierung samt baulicher Anpassung an den Stand der Technik bzw. funktionalen Verbesserungen wurde schon im Rahmen einer gesondert eingereichten Projektkontrolle festgestellt. Die im Rahmen dieser Projektkontrolle angegebenen Soll-Kosten iHv € 15.951.973,- und die Folgekosten sind eingeschränkt nachvollziehbar.

Der Projektkontrollbericht wurde am 30. November 2021 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

2.3.2 Projektkontrolle „LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 3“

Der LRH kontrollierte die Bedarfsermittlung sowie Soll- und Folgekosten beim Projekt LKH 2020 Chirurgiekomplex – Bauetappe 3.

Nach den Projektkontrollen zur Bauetappe 1 (Errichtung D-Trakt, Projektkontrolle 2012, Inbetriebnahme 2017) und Bauetappe 2 (Sanierung C-Trakt, Projektkontrolle 2017, Bauübergabe Ende 2020) ist die Bauetappe 3 ein weiteres Teilprojekt des Chirurgiekomplexes. Hauptbestandteil dieser Projektkontrolle ist der Teil-Abbruch sowie der Zu- und Umbau des Althochhauses des sogenannten B-Trakts und die Errichtung der neuen Zentralen Notaufnahme des Chirurgiehochhauses. Während die Bedarfsberechnung im Wesentlichen nachvollzogen werden konnte, war die Soll-Kosten-Berechnung (Gesamtkosten von € 60,50 Mio.) auf Grund des unzureichenden Detaillierungsgrades in einigen Teilbereichen nur eingeschränkt nachvollziehbar. Die Folge-Kosten wurden für

den gesamten Chirurgiekomplex im Zustand nach Fertigstellung der Bauetappe 3 im Jahr 2026 dargestellt. Die jährlichen Folge-Kosten liegen nach den Berechnungen der KAGes im Bereich von ca. 90 % des Gesamtinvestitionsvolumens des Chirurgiekomplexes.

Darüber hinaus enthält der Projektkontrollbericht zahlreiche Empfehlungen für die weiteren Projektschritte zur Realisierung des Projektes.

Der Projektkontrollbericht wurde am 16. März 2021 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

Der LRH gab im Jahr 2021 zum sechsten Mal eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des Rechnungsabschlusses (RA) 2020 im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt wurde.

Die Steiermärkische Landesregierung beschloss den Entwurf des RA 2020 am 20. Mai 2021 und übermittelte ihn am selben Tag an den LRH. Die gesetzliche Frist von sechs Wochen für die Stellungnahme des LRH endete am 1. Juli 2021. Der LRH übermittelte seine Stellungnahme am 29. Juni 2021 an die Landesregierung.

Schwerpunktmäßig wurden für das Jahr 2020 die Rücklagen geprüft.

Stichprobenartige Prüfungen wurden in den Bereichen Girokonten, Prozesse der Darlehensaufnahmen bei der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) – in Anlehnung an vorangegangene Prüfungen des LRH zur risikoaversen Finanzgebarung – durchgeführt. Die Kontensalden zu Bankguthaben und Finanzschulden wurden letztmals für das Jahr 2018 anhand von Bankbestätigungen vollständig geprüft; für das Jahr 2020 wurde wie im Vorjahr eine entsprechende Prüfung bei allfälligen neuen Bankverbindungen des Landes Steiermark durchgeführt. Die übrigen Girokonten und Darlehensbestände wurden anhand von Kontoauszügen geprüft. Bezüglich der OeBFA-Darlehen lag dem LRH eine externe Saldenbestätigung vor.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut dem L-VG umfasst nicht die Stellungnahme zum Rechnungsabschluss, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den RA einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem RA zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit.

Die Landesregierung bildete die Empfehlungen aus der Stellungnahme des LRH im veröffentlichten RA 2020,

Band I, S. 213 ff. ab. Die Feststellungen des LRH wurden zwar einmalig im RA 2017 abgedruckt, ab dem RA 2018 allerdings nicht mehr.

2.5 BUNDESFINANZIERUNGSGESETZ

Der LRH überprüfte im Jahr 2018 erstmals die Risikoaversität der Finanzgebarung des Landes Steiermark in Form einer Gebarungsprüfung. Ausschlaggebend dafür war eine Novelle des Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG), die es Bundesländern und anderen Rechtsträgern, die sich durch Gelder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) finanzieren wollen, ab 2018 auferlegte, einen Nachweis über eine risikoaverse Finanzgebarung zu erbringen.

Da das Land Steiermark sich anhand von Darlehen der OeBFA finanziert, benötigt die Landesverwaltung einen Nachweis in Form eines Landtagsbeschlusses oder einer Bestätigung des LRH im jeweiligen Rechnungsabschluss. Die erstmals 2018 durchgeführte Gebarungsprüfung hatte daher zum Ziel zu eruieren, ob das Land Steiermark die Kriterien des § 2a BFinG erfüllt – somit sollte dem Landtag eine Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung gemäß § 4a BFinG zugeführt werden. Begleitend zum BFinG novellierte die Steiermärkische Landesregierung das Steiermärkische Landeshaushaltsgesetz 2014 und erließ eine eigene Verordnung zum Risiko-, Schulden- und Liquiditätsmanagement des Landes Steiermark.

Im Jahr 2019 führte der LRH eine Folgeprüfung durch. Diese ergab, dass zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung lediglich zwei der 2018 ergangenen Empfehlungen in Umsetzung waren, sämtliche anderen waren bereits umgesetzt. Nach der Durchführung der Folgeprüfung wurden laut dem ergangenen Maßnahmenbericht auch diese Empfehlungen umgesetzt, sodass der Umsetzungsstand ausgehend von der Erstprüfung nunmehr 100 % beträgt.

In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte eine Nachprüfung der Ergebnisse der Folgeprüfung, bei der stichprobenartig die Prozesse bei Darlehensaufnahmen durchleuchtet wurden. Diese Nachprüfung mündete wiederum in der Feststellung, dass hinsichtlich einer Beschlussfassung durch den Landtag im Sinne des § 2 Abs. 4a BFinG keine Bedenken vorlagen. Über das Prüfungsergebnis erstellte der LRH keinen eigenen Bericht, sondern hielt es in seiner Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss 2019 bzw. 2020 fest; in Folge wurde dies im Landesrechnungsabschluss 2019 bzw. 2020 im jeweiligen Kapitel über die Empfehlungen des LRH abgedruckt.

3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

3.1.1 Landes- und Gemeindegebarung

Neben den im Jahre 2021 abgeschlossenen Prüfungen des LRH sind 11 laufende Prüfungen sowie eine Projektkontrolle über den Berichtszeitraum hinaus im LRH in Arbeit.

In der Gruppe 1 drei laufende Prüfungen;

in der Gruppe 2 drei laufende Prüfungen;

in der Gruppe 3 eine Prüfung und eine Projektkontrolle;

in der Gruppe 4 sind vier Gebarungskontrollen im Laufen.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2021 noch nicht veröffentlicht wurden.

3.1.2 Gemeindegebarung

2021 wurde vom LRH eine Querschnittsprüfung der Gemeinden Haus, Oberwölz und Teufenbach-Katsch mit den Schwerpunkten Pflegeheime abgeschlossen. Die Veröffentlichung dieses Prüfberichtes erfolgte am 28. September 2021. Des Weiteren wurde die Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth einer eingehenden Prüfung unterzogen, die Veröffentlichung des Berichtes erfolgte am 6. Juli 2021.

Im Juni 2021 wurde zudem eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Passail und Neumarkt in der Steiermark mit dem Schwerpunkt Gebührenhaushalte begonnen. Weiters erfolgte im August 2021 die Ankündigung der Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit des Landes sowie Fördervergaben des Landes und der Tätigkeit von Gemeinden im Zusammenhang mit dem Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd bzw. der NGS Naturgas GmbH, welche im Auftrag des Landtages Steiermark erfolgt. Im Zuge dieser Prüfung werden die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, die Marktgemeinde Gamlitz, die Gemeinde Gabersdorf, die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark und die Marktgemeinde Straß in Steiermark als verbandsangehörige Gemeinden des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd hinsichtlich des Prüfungsauftrages des Landtages Steiermark geprüft.

3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNG

Der LRH hat gemäß Art. 57 L-VG dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich der Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der LRH die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der LRH gemäß Art. 56 L-VG Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (interne Revision, Controlling etc.).

Dem LRH sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem LRH mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der LRH legte dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2020 im LRH eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vor. Der Jahresbericht 2020 umfasst sechs Projekte, wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 13. April 2021 behandelt und am 20. April 2021 mit Landtagsbeschluss Nr. 310 einstimmig angenommen.

Für das Jahr 2021 wurden dem LRH Quartalsberichte zu folgenden vier Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2021 an den Kontrollausschuss zusammengefasst werden:

Projekte

1. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 2
2. LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 3
3. LKH-Graz Standort Süd – Zentrum für Suchtmedizin „A-Gebäude“
4. LKH Hochsteiermark, Standort Leoben – Erwachsenenentrakt 1

4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE

4.1 COMMON ASSESSMENT FRAMEWORK – CAF

Qualitätsmanagement hat für den Landesrechnungshof Steiermark einen hohen Stellenwert. Er ist danach bestrebt, durch geeignete Instrumente und Maßnahmen die Qualität seiner Leistungen abzusichern sowie eine kontinuierliche Verbesserung derselben zu gewährleisten.

Die Qualitätsarbeit wird aus den folgenden Gründen betrieben:

- » steigende Erwartungen und steigende Komplexität der Aufgaben
- » Ausgleich von Informationsasymmetrien
- » Verbesserung interner Abläufe und der Kommunikation
- » Stärkung des Verantwortungsbewusstseins
- » Orientierung an internationalen Prüfstandards

Der Landesrechnungshof bedient sich bei seiner Qualitätsarbeit in erster Linie des Qualitätsmanagementsystems des Common Assessment Framework (CAF).

CAF ist ein Instrument des Total Quality Management (TQM) und steht dem öffentlichen Sektor als Qualitätsmanagementsystem frei zur Verfügung. CAF geht von der Annahme aus, dass Organisationen dann hervorragende Ergebnisse für die Bürgerinnen und Bürger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Gesellschaft erzielen, wenn geeignete Strategien und Pläne entwickelt, das Personal entsprechend eingesetzt, Partnerschaften genutzt, Ressourcen effizient verwendet und optimale Prozesse sichergestellt werden.

CAF ist nicht als ein Qualitätsmanagement-Instrument mit einem Start- und einem Endpunkt zu verstehen; vielmehr soll im Sinne eines Kreislaufes von „Plan-Do-Check-Act“ nach jedem Durchlauf mit entsprechendem zeitlichen Abstand ein weiterer folgen.



Demzufolge unterzog sich der Landesrechnungshof im ersten Halbjahr 2018 zum zweiten Mal einer CAF-Selbstbewertung. Die Umsetzung der im Rahmen dieses Verfahrens vereinbarten qualitätsverbessernden Maßnahmen wurde weitgehend abgeschlossen. Im zweiten Quartal 2019 bewarb sich der Landesrechnungshof um eine Verlängerung des CAF-Gütesiegels für drei weitere Jahre. Nach einer externen Überprüfung durch zwei vom österreichischen CAF-Zentrum entsandten Auditoren wurde ihm bestätigt, dass er das CAF-Gütesiegel „Effective CAF-User“ bis 2022 führen darf.

Als weitere Instrumente und Maßnahmen, die darauf abzielen, die Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen, kommen im Landesrechnungshof beispielweise folgende zur Anwendung: Führungsgrundsätze, Prüfplanung und Steuerung durch Prüfkonzepte, Definition von (Prüf-)Prozessen, Lektorate, Erhebung von Kennzahlen, Tätigkeitsbericht und Gesamtkostenverfolgung, Interne Geschäftsordnung, Aus- und Weiterbildung, Mitarbeiterinnenorientierungsgespräche, Orientierung an internationalen Prüfstandards, Erarbeitung von Prüfleitfäden im Austausch mit Rechnungshöfen in anderen Bundesländern und dem Rechnungshof Österreich.

4.2 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTSWESEN – PRÜFUNG RECHNUNGS- ABSCHLUSS“

Im Rahmen der Arbeitssitzung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe sowie des Stadtrechnungshofes Wien am 12.11.2019 in Wien wurde beschlossen, dass sich die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“ mit den Themen „Vollständigkeitserklärung“ und Anpassungen der bestehenden Leitfäden zur Rechnungsabschlussprüfung in Zusammenhang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 (Doppik) zu befassen hat.

Die Arbeitsgruppe Rechnungsabschlüsse wird daher den bestehenden Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen an die neue VRV anpassen. Es wurden bereits im Rahmen einer Bestandsaufnahme Grundlagen und angepasste Checklisten hierfür erarbeitet. Zudem wird eine gemeinsame Vollständigkeitserklärung für alle Landesrechnungshöfe angestrebt.

Wegen der Corona-Einschränkungen fand 2021 keine Sitzung der Arbeitsgruppe statt. Eine Finalisierung wird im Jahr 2022 angestrebt.

4.3 ARBEITSGRUPPE „GEMEINDEN“

Nachdem im Jahr 2020 der Erfahrungsaustausch aufgrund der Covid-19-Pandemie verschoben wurde, fand das fünfte Treffen der Arbeitsgruppe „Gemeinden“ am 27. September 2021 im Landesrechnungshof Tirol statt. Da mit dem Finanzjahr 2020 nunmehr für alle Gemeinden die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 in Kraft trat, bildete das Thema „VRV 2015 bei Gemeindeprüfungen“ auch den Schwerpunkt der Veranstaltung. Weiters wurden von den Gemeindeprüfern aus den Bundesländern sowie dem Stadtrechnungshof Wien und dem Rechnungshof Österreich wesentliche Prüfergebnisse präsentiert, Erfahrungswerte von aktuellen bzw. abgeschlossenen Prüfungen ausgetauscht sowie Ergebnisse und Problemstellungen diskutiert.

4.4 ARBEITSGRUPPE „GESUNDHEIT UND SOZIALES“

Nachdem im Jahr 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie keine Arbeitsgruppentagung stattfinden konnte, wurde im November 2021 vom Landesrechnungshof Kärnten ein Treffen der Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales unter Einhaltung der 2G-Plus-Regelung (genesen oder geimpft PLUS negativer Test) organisiert. Daran nahmen Vertreterinnen des Rechnungshofes, der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien teil.

Dabei wurde über aktuelle Themen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich diskutiert sowie Erfahrungen und wesentlichen Erkenntnisse der aktuellen sowie abgeschlossenen Prüfungen ausgetauscht. Weiters folgte die Besprechung der geplanten Prüfungen der jeweiligen Organisation.

Der Fachvortrag der Arbeitsgruppensitzung richtete sich zur derzeitigen epidemiologischen Situation auf das aktuelle Thema der „Umsetzung der Covid-19-Impfstrategie in Kärnten“ durch die zuständige Behörde. Die Herausforderungen, Entwicklungen und aktuellen Zahlen des Covid-19-Geschehens wurden aus Sicht der Behörden dargestellt.

Darüber hinaus wurde die nächste Arbeitsgruppensitzung thematisiert; diese wird voraussichtlich im Jahr 2022 in Burgenland stattfinden.

5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

5.1 EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)

EURORAI ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der Landesrechnungshof Steiermark ist Gründungsmitglied dieser 1992 in Manchester gegründeten Organisation. Zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, der Ukraine, Ungarn, UNMIK/Kosovo, dem Vereinigten Königreich, Zypern und Brasilien. Dazu gibt es noch assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus.

Aufgrund der Corona-Pandemie fand 2021 lediglich eine EURORAI-Tagung, nämlich Anfang November in Sarajevo, statt. Thema der Veranstaltung war „Wert und Nutzen der regionalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie“. Unter den rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus elf Ländern war auch eine Vertreterin des Landesrechnungshofes Steiermark, und zwar ein Mitglied jenes Prüfteams, das einen im Juni 2021 eingebrachten Antrag auf Gebarungskontrolle gemäß Art. 51 Abs. 2 Z 2 L-VG („Prüfung der finanziellen COVID-Hilfsmaßnahmen sowie COVID-bedingter Vergaben des Landes“) bearbeitet.

5.2 KONFERENZEN DER DIREKTORINNE UND DIREKTOREN DER LANDESRECHNUNGSHÖFE

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien halten mindestens halbjährlich Konferenzen und Arbeitstreffen ab, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. Im Jahr 2021 fanden zwischen diesen Rechnungshöfen pandemiebedingt

nur Videokonferenzen statt. Lediglich die Präsenzveranstaltung des Rechnungshofes Österreich im November (siehe hierzu noch unten) wurde dazu genutzt, danach eine kurze Arbeitssitzung vor Ort abzuhalten.

Über Einladung des Rechnungshofes Österreich fanden 2021 zwei Präsenzkonferenzen statt. Am 15. Juli wurde in Gumpoldskirchen beraten. Am 10. November wurde in Wien die alljährliche Konferenz zur Abstimmung der Prüfpläne abgehalten. An der letztgenannten Videokonferenz nahm auch die neue Vertreterin Österreichs beim Europäischen Rechnungshof, Mag. Helga Berger, teil. Sie berichtete über die kommenden Tätigkeitsschwerpunkte des Europäischen Rechnungshofes.

Von hoher Relevanz waren bei allen Besprechungen die Auswirkungen der COVID-Krise auf die Tätigkeit der Rechnungshöfe. Weitere Themen bei den Konferenzen waren die Positionen der Rechnungshöfe betreffend Einschaurechte bei Prüfungen, Prüfungen in digitalen Datenfeldern, die (mögliche) Ausweitung von Prüfkompetenzen in einigen Bundesländern, die Barrierefreiheit der Berichte, eine Abstimmung der Haltung der Rechnungshöfe zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes und die Behandlung von Anfragen zur Voranschlags- und Verrechnungsverordnung. Der Landesrechnungshof Steiermark berichtete bei diesen Gelegenheiten über seine geplante und im November schließlich eingebrachte Verfassungsgerichtshof-Beschwerde zur Auslegung einer Meinungsverschiedenheit zwischen den gemeinnützigen Wohnbauträgern und dem Landesrechnungshof in Bezug auf den Umfang seiner Prüfkompetenz bei den Wohnbeiträgen.

Auch Themen der Aus- und Weiterbildung sind regelmäßig Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Rechnungshöfe, insbesondere die weitere Vorgangsweise beim gemeinsamen Universitätslehrgang an der Wirtschaftsuniversität Wien, bei dem die Prüferinnen und Prüfer ihre Grundausbildung absolvieren.

Im Zuge der letzten Sitzung wurde schließlich beschlossen, dass die jährlich rotierende Funktion des Sprechers der Landesrechnungshöfe für 2022 der Direktor des Landesrechnungshofes Steiermark übernehmen wird.

5.3 ERFAHRUNGSAUSTAUSCH MIT DEM PRÄSIDENTEN DES SÄCHSISCHEN RECHNUNGSHOFES

Von 26. bis 29. Juli fand in Kärnten ein Erfahrungsaustausch zwischen dem Präsidenten des Sächsischen Rechnungshofes, dem österreichischen Mitglied beim Europäischen Rechnungshof und den Direktoren der Landesrechnungshöfe von Oberösterreich, Kärnten und der Steiermark statt.

Die Gespräche und Vorträge betrafen insbesondere die Themen Prüfung von Großvorhaben (in der Steiermark Projektkontrollen genannt), Rechnungsabschluss und Eröffnungsbilanz sowie Prüfung interner Kontrollsysteme und von Beteiligungen.



5.4 LÄNDERÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

Die Bediensteten des LRH sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

5.4.1 Wissensgemeinschaft Bau

Die Wissensgemeinschaft Bauwesen ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend, ist auf dieser Plattform die jährlich im Rechnungshof Österreich stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2021 wurde coronabedingt abgesagt.

5.5 BUDGETDIENST

Der LRH nahm in der Vergangenheit regelmäßig an den Sitzungen des von der Landtagsdirektion eingerichteten Budgetdienstes teil. Nach der Einführung der Doppik stellte der Informationsgehalt des Budgets bzw. Rechnungsabschlusses ein wesentliches Thema im Budgetdienst dar. Im Jahr 2021 fanden keine Sitzungen des Budgetdienstes statt.

5.6 JOUR FIXE DER ANSPRECHPARTNERINNEN DER HAUSHALTSFÜHRENDE STELLEN

Im Zuge der Haushaltsreform richtete die Landesbuchhaltung ein zumeist monatlich stattfindendes Jour fixe zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch der Ansprechpartnerinnen der haushaltsführenden Stellen ein. Die besprochenen Themen betreffen Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens und sind praxis- und problemlösungsorientiert. Der LRH nimmt als haushaltsleitende und haushaltsführende Stelle an den Jour-fixe-Sitzungen der Landesbuchhaltung teil.

Im Jahr 2021 erfolgten vier Besprechungen zu Themen betreffend Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens.

5.7 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

Steuertag 2021

Veranstalter: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 19.01.2021

Wissensgipfel 2021 "Neue Techniken und Methoden im Prüfungsprozess"

Veranstalter: Rechnungshof Österreich und das Institut für Interne Revision, 23.2.2021

WT-Arbeitstagung 2021

Veranstalter: Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 16. und 17.06.2021

Kontrollämtertagung „Die Zukunft der kommunalen Kontrolle und der Kooperation im Städtebund“

Veranstalter: Stadtrechnungshof Graz gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund, 24. und 25.11.2021

6. AUSBLICK

6.1 WIRKUNGSZIELE 2022

Der LRH nahm ab dem Jahr 2021 im Bereich der Wirkungsziele leichte Veränderungen vor. Beim Wirkungsziel Z094 wurden die Indikatoren I01 „Anzahl der Gebarungsprüfungen“ und I03 „Anzahl der Projektkontrollen“ zum Indikator I04 „Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr“ zusammengezogen,

weil diese ähnliche Aufgaben beinhalten und sich ressourcenmäßig wechselseitig beeinflussen. Gleichzeitig wurde deren Anzahl (Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen) auf 17 erhöht.

Der LRH hat für das Jahr 2022 seine Wirkungsziele und Indikatoren fortgeschrieben.

WIRKUNGSZIEL 1		Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.
(Z094)	SOLL 2022	
Indikator 1 (I04): Gebarungsprüfungen im Bereich des Landes sowie der Gemeinden und deren Unternehmungen sowie Projektkontrollen pro Jahr	17	
Indikator 2 (I02): Gebarungsprüfungen und Projektkontrollen unter Berücksichtigung von Risikomanagement pro Jahr	2	

WIRKUNGSZIEL 2		Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.
(Z096)	SOLL 2022	
Indikator 1 (I01): Anteil der umgesetzten Empfehlungen bzw. in Umsetzung befindlichen Empfehlungen pro Jahr	80 %	
Indikator 2 (I02): Folgeprüfungen pro Jahr	2	

WIRKUNGS ZIEL 3

Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

(Z095)

SOLL 2022

Indikator 1 (I01):

Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit pro Jahr

3

Indikator 2 (I02):

Anzahl der Gebarungsprüfungen unter Berücksichtigung von Gleichstellungszielen pro Jahr

2

WIRKUNGS ZIEL 4

Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

(Z097)

SOLL 2022

Indikator 1 (I01):

Prüfungen zur Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen pro Jahr

4

6.2 BARRIEREFREIHEIT DER BERICHTE

Schon im Jahr 2021 hat der Landesrechnungshof mithilfe von Experten und Expertinnen begonnen, seine Berichte auf seiner Website im Internet im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang zu verbessern. Dieser Weg wird im Jahr 2022 weiter fortbeschritten. In der Praxis bedeutet das, dass die Berichte zukünftig, so weit wie möglich, keine Abkürzungen, bessere Erläuterungen von Grafiken und Tabellen, verständlichere Begriffe und dergleichen mehr enthalten werden.

6.3 GENDERN ODER NICHT GENDERN – EIN LÖSUNGSBEITRAG

Seit langem gibt es eine – zum Teil heftig geführte – Diskussion über die Frage, ob man Texte gendern soll und, wenn ja, wie. Die einen sehen darin einen wichtigen Beitrag zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Sichtbarmachung beider Geschlechter in der Öffentlichkeit, die anderen wenden ein, dass die zum Teil schwere Lesbarkeit und die umfangmäßige Verlängerung von Texten (etwa bei Medienberichten) ein zu hoher Preis für das grundsätzlich berechnete Ansinnen der anderen Seite seien.

Der Landesrechnungshof Steiermark hat seit jeher seine Berichte nur in einer Geschlechtsform verfasst und dafür am Berichtsanfang jeweils klargestellt, dass – aus Gründen der besseren Lesbarkeit – mit der Verwendung einer Geschlechtsform stets auch die andere gemeint sei. Zwar ist es in Berichten des Landesrechnungshofes nicht oft notwendig, geschlechtsspezifische Begriffe zu verwenden, dennoch kommt es vor, dass man sich zwischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern oder Antragstellerin/Antragsteller und Ähnlichem entscheiden muss. Bisher wurde in diesen Fällen immer die männliche Form verwendet.

Der Landesrechnungshof Steiermark möchte einen Beitrag zur Überwindung der oben angeführten gegensätzlichen Haltungen liefern. Er wird daher im gesamten Jahr 2022 – sofern es erforderlich ist – die weibliche Form von geschlechterspezifischen Begriffen verwenden. Es gilt dann die in den Vorbemerkungen unverändert gebliebene Regel: Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Vielleicht bietet dies in manchen Bereichen eine Möglichkeit zur Lösung des Dilemmas und findet Nachahmerinnen und Nachahmer (Hinweis: Der jährliche Tätigkeitsbericht wird hingegen ohnehin mit beiden Geschlechtsbegriffen abgefasst).

6.4 FESTVERANSTALTUNG ANLÄSSLICH DES 40-JÄHRIGEN BESTANDSJUBILÄUMS DES LANDESRECHNUNGSHOFES

In seiner Plenarsitzung am 29. Juni 1982 beschloss der Landtag Steiermark ein Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz und legte damit für die Steiermark als erstes Bundesland die Basis für die Einrichtung eines Landesrechnungshofes. Mittlerweile ist diese Einrichtung der öffentlichen Finanzkontrolle bereits 40 Jahre im Dienste der Steirerinnen und Steirer tätig.

Einen Tag vor dem Jahrestag des Gesetzesbeschlusses, also am 28. Juni 2022, wird daher um 14.00 Uhr über Einladung der Präsidentin des Landtages und des Landesrechnungshofdirektors in der Landstube eine Jubiläumsfeier stattfinden, sollte es die Corona-Situation zulassen.

